

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 10. 3. 2010

Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 22. 2. 2010, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	312	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		RdErl. 22. 2. 2010, Erklärung zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG	360
RdErl. 4. 2. 2010, Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz – Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 – (FwDV 3)	312	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
21090		Bek. 15. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (WINGAS GmbH & Co. KG, Kassel)	379
RdErl. 16. 2. 2010, Landesfeuerweherschulen; Fahrkosten und Kostenbeiträge für Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer	351	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
21090		Bek. 5. 2. 2010, Widmung und Aufstufung des Neubaus der Ortsumgehung Wehrbergen zur Bundesstraße 83 neu im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf im Landkreis Hameln-Pyrmont	379
RdErl. 23. 2. 2010, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Landeskriminalamt Niedersachsen	351	Bek. 25. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PWC-Anlagen Uhry Nord und Süd, Bundesautobahn A 2)	379
21021		Bek. 25. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (PWC-Anlagen Essehof Nord und Süd, Bundesautobahn A 2)	379
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Gem. RdErl. 27. 1. 2010, Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnischen Arbeiten nach dem BodSchätzG und dem BewG	353	VO 25. 2. 2010, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Soeste vom Düker unter dem Küstenkanal (Fluss-km 17+050) bis zur Einmündung der Emsteker Brake (Fluss-km 66+400)	380
21160		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		AV 9. 2. 2010, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH)	380
Erl. 15. 2. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms „Generation 2.0 – Engagement und Bildung in der Jugendarbeit“ (Richtlinie „Generation 2.0“)	354	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
21133		Bek. 17. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage BeGe Biogas, Bomlitz)	381
Erl. 16. 2. 2010, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Vomhundertsatzes für das Kalenderjahr 2009	356	Bek. 23. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bremer, Kirchlinteln)	381
84200		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
RdErl. 25. 2. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit	356	Bek. 23. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Energieservice Debstedt GmbH & Co. KG, Debstedt)	381
21133		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 1. 3. 2010, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen und Verdienstausschuss in der Jugendarbeit	358	Bek. 18. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nutraferm PetFood GmbH, Vechta)	381
21133		Bek. 23. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Röben Tonbaustoffe GmbH, Bad Zwischenahn)	381
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Rechtsprechung	
F. Kultusministerium		Bundesverfassungsgericht	386
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Stellenausschreibungen	386
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Neuerscheinungen	387
Bek. 23. 2. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Fredelsloh, Landkreis Northeim)	359		
RdErl. 1. 3. 2010, Richtlinie für die Lagerung von Berechtigungsnachweisen; Lebensmittel-, Milch- und Sonderkarten sowie Bezugsscheine	360		
21110			

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 22. 2. 2010 — 203-11700-5 ES HH —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Hamburg ernannten Herrn Joaquin Antonio Pérez-Villanueva y Tovar am 18. 2. 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Grafschaft Bentheim, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund (einschließlich der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg, Osnabrück und Wilhelmshaven) sowie die Landkreise Diepholz, Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Verden und das Land Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 312

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

**Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren;
„Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“
— Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 — (FwDV 3)**

RdErl. d. MI v. 4. 2. 2010 — B22-13221/3 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 25. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 569)
— VORIS 21090 —

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NBrandSchG vom 8. 3. 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 491), wird hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (FwDV 3) — Stand 2008 — (**Anlage**) eingeführt.

Sie kann auch über das Internet von der Homepage der Niedersächsischen Landesfeuerweherschulen (www.feuerweherschulen.niedersachsen.de) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Dieser RdErl. tritt am 31. 3. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
Landesfeuerweherschulen Celle und Loy

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 312

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“
Stand Februar 2008
Seite 1

FwDV 3

**Feuerwehr-
Dienstvorschrift 3**

Stand: Februar 2008

Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 2

Diese Dienstvorschrift wurde vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) auf der 21. Sitzung am 20. und 21.02.2008 in Kassel genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.

(Bei einem Nachdruck ist zuvor die Zustimmung des AFKzV einzuholen.
Es ist dann folgender Text auf der Innenseite der Umschlagseite abzdrukken.)

Druck mit freundlicher Genehmigung des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV).

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 3

1 Allgemeines

2 Taktische Einheiten

- 2.1 Gliederung der Mannschaft einer Gruppe
- 2.2 Gliederung der Mannschaft einer Staffel
- 2.3 Gliederung der Mannschaft eines Selbstständigen Trupps
- 2.4 Gliederung der Mannschaft eines Zuges

3 Sitz- und Antrereordnung

- 3.1 Sitzordnung beim Ausrücken oder nach dem Kommando „Aufsitzen“
- 3.2 Antrereordnung nach den Kommandos „Absitzen!“ und „Gefahr - Alle sofort zurück!“

4 Fahrzeugaufstellung

5 Einsatzablauf in Gruppe, Staffel und Selbstständigem Trupp

- 5.1 Grundsätzliches zum Einsatzablauf
- 5.2 Aufgaben der Mannschaft
 - 5.2.1 Aufgaben der Mannschaft beim Einsatz einer Gruppe, einer Staffel oder eines Selbstständigen Trupps
 - 5.2.2 Aufgaben der Mannschaft beim Einsatz eines Zuges
- 5.3 Einsatzgrundsätze
- 5.4 Einsatz mit Bereitstellung und Einsatz ohne Bereitstellung
- 5.5 Einsatzablauf
 - 5.5.1 Einsatz mit Bereitstellung bei der Wasserentnahme aus Hydranten
 - 5.5.2 Einsatz ohne Bereitstellung bei der Wasserentnahme aus Hydranten
 - 5.5.3 Wasserentnahme über Saugschläuche aus offenem Gewässer
 - 5.5.4 Einsatz mit B-Rohr
 - 5.5.5 Einsatz mit Schaumrohr
 - 5.5.6 Einsatz mit Schnellangriff
- 5.6 Rücknahme oder Stellungswechsel von Strahlrohren
- 5.7 Abschluss des Einsatzes

6 Einsatz eines Zuges

- 6.1 Einsatzleitung und Führung des Zuges
- 6.2 Befehl des Zugführers

7 Einsatzablauf im Hilfeleistungseinsatz

- 7.1 Aufgaben der Mannschaft
- 7.2 Einsatzgrundsätze beim Hilfeleistungseinsatz

Anlage

Begriffsbestimmungen

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 4

1 Allgemeines

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften gelten für den Einsatz und für die Aus- und Fortbildung. Neben den Feuerwehr-Dienstvorschriften sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ sowie die hierzu ergangenen Durchführungsanweisungen zu beachten.

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 3 regelt, wie die taktischen Einheiten Selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe und Zug im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz arbeiten. Die hier festgelegte Gliederung der taktischen Einheiten gilt darüber hinaus auch für alle anderen Einsatzarten.

Der Löscheinsatz im Sinne dieser Vorschrift ist jede Tätigkeit der Feuerwehr, bei der Strahlrohre vorgenommen werden; beispielsweise der Löschangriff bei einem Brandeinsatz, das Schützen gefährdeter Menschen oder das Schützen gefährdeter Objekte durch Abriegeln, sowie das Niederschlagen, Abdrängen oder Verwirbeln gefährlicher Dämpfe und Gase.

Der Löscheinsatz beinhaltet bei der Vornahme von Strahlrohren auch alle Maßnahmen, die von der taktischen Einheit zum Retten oder zum Schutz von Menschen durchgeführt werden.

Der Hilfeleistungseinsatz im Sinne dieser Vorschrift umfasst Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen, die aus Explosionen, Überschwemmungen, Unfällen oder ähnlichen Ereignissen entstehen und mit den entsprechenden Einsatzmitteln durchgeführt werden. Er schließt insbesondere das Retten ein.

Retten ist das Abwenden einer Gefahr von Menschen oder Tieren durch

- lebensrettende Sofortmaßnahmen, die sich auf Erhaltung oder Wiederherstellung von Atmung, Kreislauf und Herztätigkeit richten und/oder durch
- Befreien aus einer lebens- oder gesundheitsgefährdenden Zwangslage.

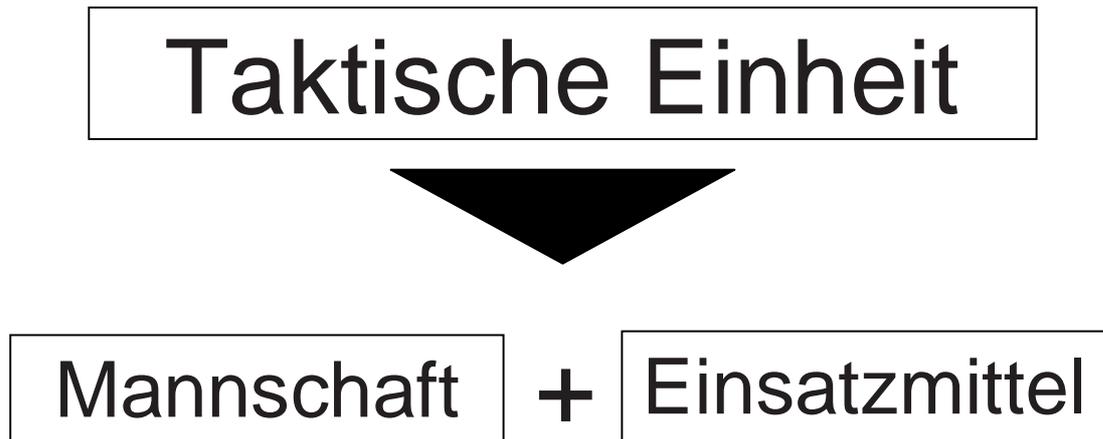
Die Dienstvorschrift beschränkt sich bewusst auf solche Festlegungen, die für einen geordneten Einsatzablauf der taktischen Einheiten und die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen unbedingt erforderlich sind.

Der Führer einer taktischen Einheit kann von den Regelungen dieser Feuerwehr-Dienstvorschrift abweichen, wenn dies zur Sicherstellung des Einsatzerfolges erforderlich ist.

Die Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

2 Taktische Einheiten

Taktische Einheiten bestehen aus der Mannschaft und den Einsatzmitteln.



Entsprechend der Mannschftsstärke gibt es die taktischen Einheiten

- Selbstständiger Trupp,
- Staffel,
- Gruppe und
- Zug.

Die Gruppe ist die taktische Grundeinheit der Feuerwehr.

Die Einheitsführer der taktischen Einheiten werden Truppführer (eines Selbstständigen Trupps), Staffelführer, Gruppenführer und Zugführer genannt.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

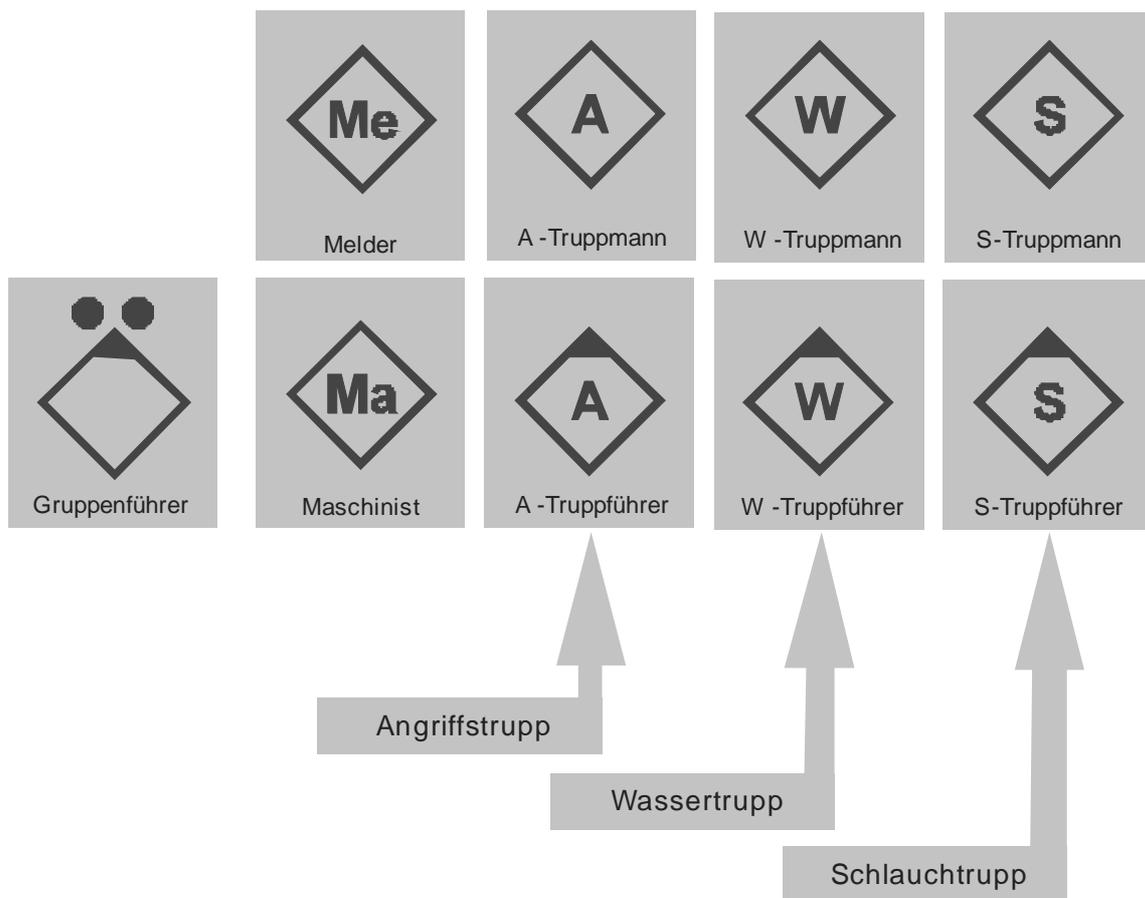
Stand Februar 2008

Seite 6

2.1 Gliederung der Mannschaft einer Gruppe

Die Mannschaft einer Gruppe gliedert sich in:

- Gruppenführer	1	
- Maschinist	1	
- Melder	1	
- Angriffstrupp	2	
- Wassertrupp	2	
- Schlauchtrupp	2	
<hr/>		
Mannschaftsstärke	1 /	8 / 9



Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

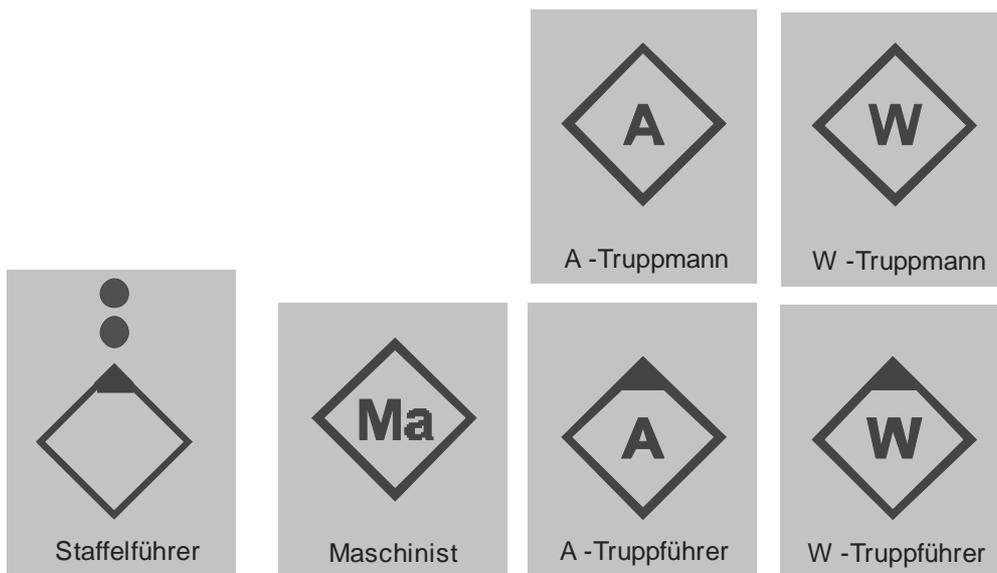
Stand Februar 2008

Seite 7

2.2 Gliederung der Mannschaft einer Staffel

Die Mannschaft einer Staffel gliedert sich in:

-	Staffelführer	1		
-	Maschinist		1	
-	Angriffstrupp		2	
-	Wassertrupp		2	
<hr/>				
	Mannschaftsstärke	1 /	5 /	<u>6</u>



Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 8

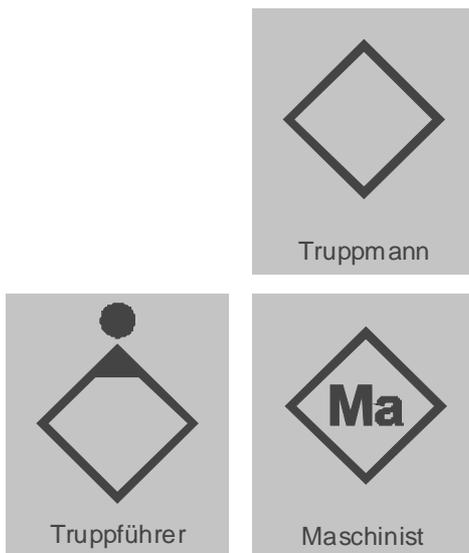
2.3 Gliederung der Mannschaft eines Selbstständigen Trupps

Die Mannschaft eines Selbstständigen Trupps gliedert sich in:

- | | |
|---------------|---|
| - Truppführer | 1 |
| - Maschinist | 1 |
| - Truppmann | 1 |

Mannschaftsstärke	1 / 2 / <u>3</u>
-------------------	------------------

Im Unterschied zu einem Angriffs-, Wasser- oder Schlauchtrupp innerhalb einer Gruppe oder Staffel handelt es sich beim Selbstständigen Trupp um eine taktische Einheit, die eigenständig eingesetzt werden kann.



Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 9

2.4 Gliederung der Mannschaft eines Zuges

Der Zug besteht aus dem Zugführer, dem Zugtrupp als Führungseinheit und aus Gruppen, Staffeln und/oder Selbstständigen Trupps.

Der Zugtrupp gliedert sich in:

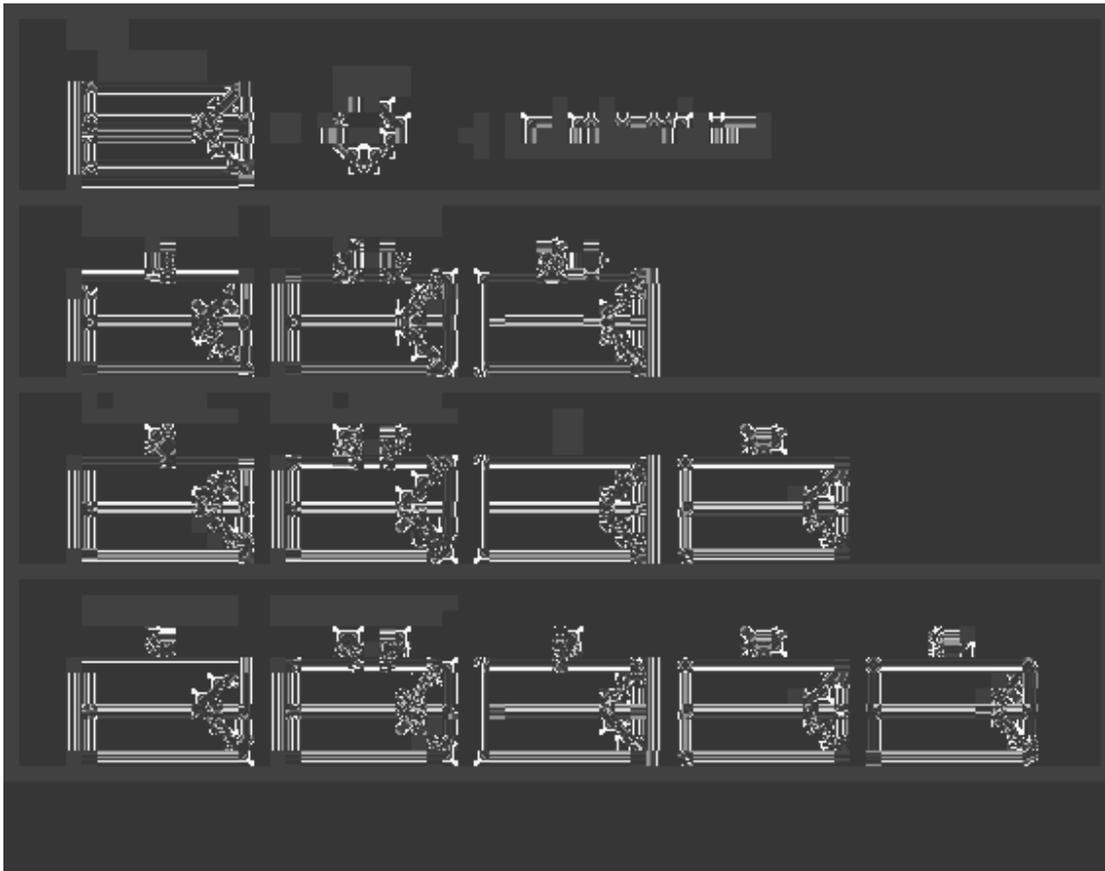
- Führungsassistent 1
- Melder 1
- Fahrer 1

Mannschaftsstärke 1 / 2 / 3

Der Führungsassistent ist Vertreter des Zugführers.

Der Zug hat in der Regel eine Mannschaftsstärke von 22.

Für besondere Aufgaben kann der Zug um einen Trupp, eine Staffel oder eine Gruppe erweitert werden.



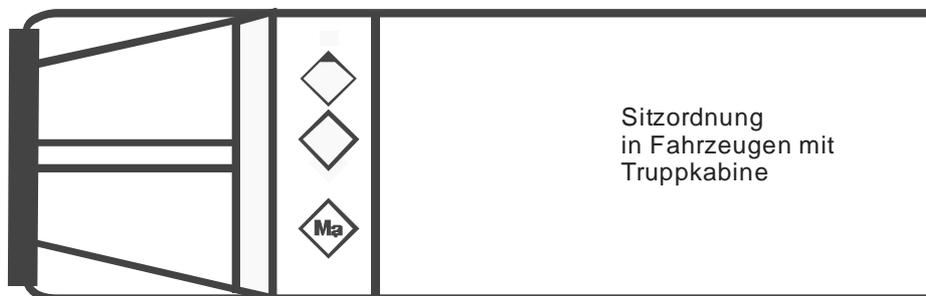
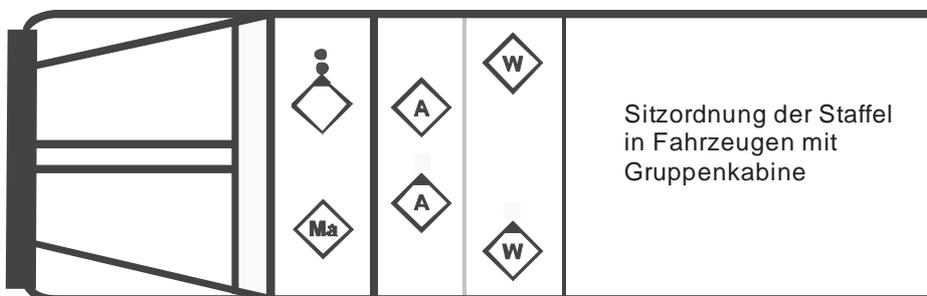
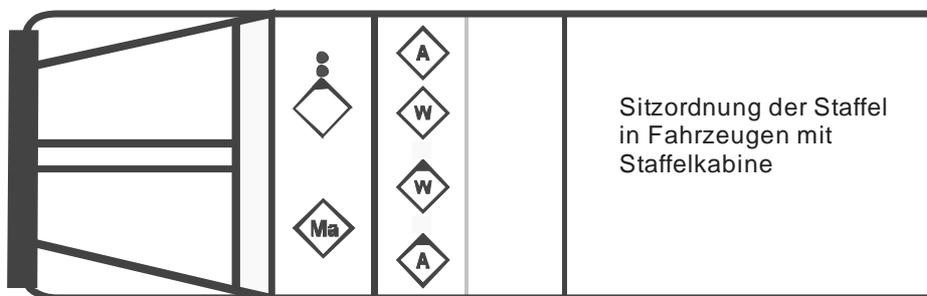
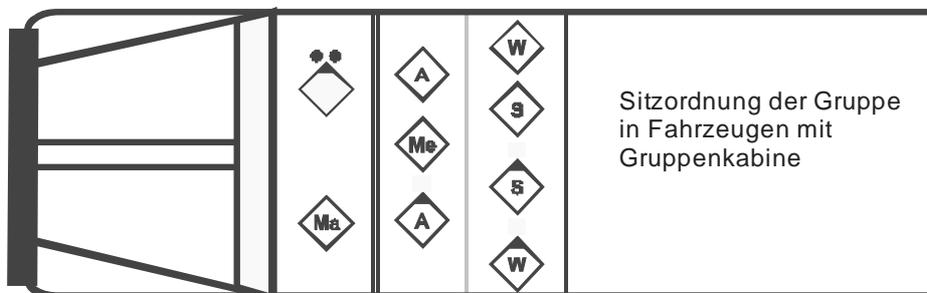
Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 10

3 Sitz- und Anstreordnung

3.1 Sitzordnung beim Ausrücken oder nach dem Kommando „Aufsitzen!“



Durch eine andere Anordnung der Atemschutzgeräte im Mannschaftsraum kann sich die Sitzordnung ändern.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

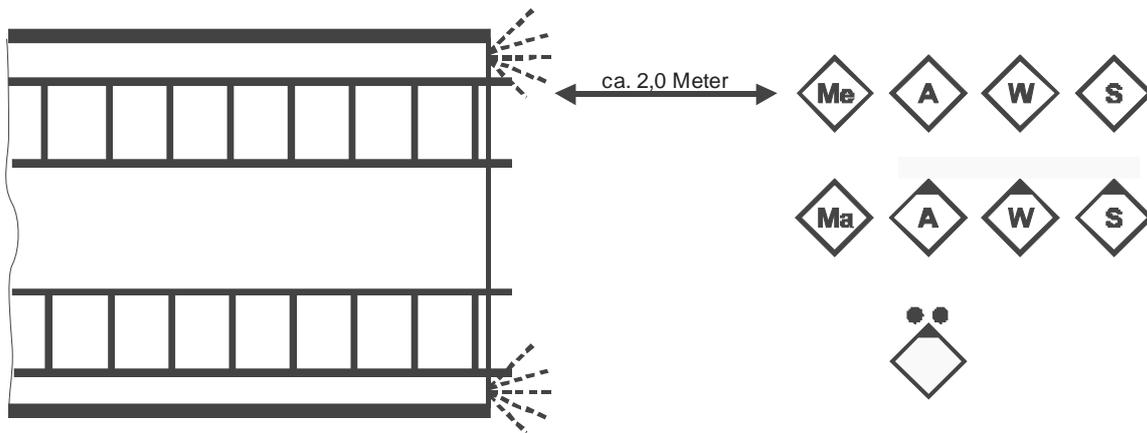
Seite 11

3.2 Antreteordnung nach den Kommandos „Absitzen!“ und „Gefahr - Alle sofort zurück!“

Die Mannschaft sitzt nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle erst ab, nachdem der Einheitsführer das Kommando

„Absitzen!“

gegeben hat. Danach tritt die Mannschaft grundsätzlich hinter dem Fahrzeug wie folgt an:



Handelt es sich um eine Staffel oder einen Selbstständigen Trupp ist die Antreteordnung identisch, wobei die im Vergleich zur Gruppe fehlenden Funktionen unbesetzt bleiben.

Zum Schutz vor dem fließenden Verkehr kann es zweckmäßig sein, auf der dem Verkehr abgewandten Seite abzusetzen und an anderer Stelle wie oben abgebildet anzutreten. Die Stelle bestimmt der Einheitsführer.

Nach dem Kommando „Gefahr - Alle sofort zurück!“ tritt die Mannschaft in gleicher Aufstellung wie nach dem Kommando „Absitzen!“ an.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 12

4 Fahrzeugaufstellung

Beim Eintreffen an der Einsatzstelle und beim Aufstellen der Feuerwehrfahrzeuge und gegebenenfalls der Tragkraftspritze ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge oder die Tragkraftspritze einsatzfähig und ungefährdet bleiben. Dabei sind beispielsweise Windrichtung, Trümmerschatten, fließender Verkehr, Freileitungen, Fahrdrähte und der ausreichende Abstand zum Einsatzobjekt zu beachten.

Der Zugang zur Einsatzstelle und der Einsatzablauf dürfen nicht behindert werden. Insbesondere müssen der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen und das An- und Abfahren von Rettungsdienst-Fahrzeugen jederzeit möglich sein.

An räumlich ausgedehnten Einsatzstellen, bei denen zwischen Löschfahrzeug und Verteiler ungünstige Wegverhältnisse bestehen oder bei denen der Abstand zwischen Löschfahrzeug und Verteiler groß ist – etwa mehr als fünf B-Druckschlauchlängen – sind die erforderlichen Geräte (zum Beispiel Atemschutzgeräte, Strahlrohre, Schläuche, Leitern und Sanitätsgerät) am Platz des Verteilers abzulegen.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 13

5 Einsatzablauf in Gruppe, Staffel und Selbstständigem Trupp

5.1 Grundsätzliches zum Einsatzablauf

Die nachfolgende Aufgabenbeschreibung geht von der Mannschaftsstärke einer Gruppe aus; sie ist die taktische Grundeinheit, die zur Erfüllung der Ersteinsatzmaßnahmen notwendig ist.

Fehlen zunächst Einsatzkräfte innerhalb der Gruppe oder handelt es sich aufgrund des Löschfahrzeuges um eine Staffel oder einen Selbstständigen Trupp, müssen einzelne Aufgaben von anderen Einsatzkräften übernommen werden.

Es wird zuerst auf den Melder, dann auf den Schlauchtrupp und schließlich auf den Wassertrupp vorübergehend verzichtet.

Ein Innenangriff mit Atemschutzgeräten kann nur durchgeführt werden, wenn eine Gruppe oder Staffel an der Einsatzstelle ist. Die Mannschaft eines Selbstständigen Trupps reicht hierfür nicht aus.

5.2 Aufgaben der Mannschaft

5.2.1 Aufgaben der Mannschaft beim Einsatz einer Gruppe, einer Staffel oder eines Selbstständigen Trupps

Der Einheitsführer

führt seine taktische Einheit. Er ist an keinen bestimmten Platz gebunden.

Er ist für die Sicherheit der Mannschaft verantwortlich.

Er bestimmt die Fahrzeugaufstellung und gegebenenfalls den Standort der Tragkraftspritze.

Der Maschinist

ist Fahrer und bedient die Feuerlöschkreiselpumpe sowie die im Löschfahrzeug eingebauten Aggregate.

Er sichert sofort die Einsatzstelle mit Warnblinkanlage, Fahrlicht und blauem Blinklicht .

Er unterstützt bei der Entnahme der Geräte, ist für die ordnungsgemäße Verlastung der Geräte verantwortlich und meldet Mängel an den Einsatzmitteln dem Einheitsführer.

Der Maschinist unterstützt beim Aufbau der Wasserversorgung und auf Befehl bei der Atemschutzüberwachung.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 14

Der Melder

übernimmt befohlene Aufgaben; beispielsweise bei der Lagefeststellung, beim In-Stellung-Bringen der Steckleiter, beim Betreuen von Personen, bei der Informationsübertragung.

Der Angriffstrupp

rettet; insbesondere aus Bereichen, die nur mit Atemschutzgeräten betreten werden können. Er nimmt in der Regel das erste einzusetzende Strahlrohr vor.

Der Angriffstrupp setzt den Verteiler. Er verlegt seine Schlauchleitung sofern kein Schlauchtrupp zur Unterstützung bereit steht.

Der Wassertrupp

rettet; bringt auf Befehl tragbare Leitern in Stellung, stellt die Wasserversorgung vom Löschfahrzeug zum Verteiler und zwischen Löschfahrzeug und Wasserentnahmestelle her. Er kuppelt den Verteiler an die B-Schlauchleitung an.

Danach wird er beim Atemschutzeinsatz Sicherheitstrupp oder übernimmt andere Aufgaben.

Der Schlauchtrupp

rettet; stellt für vorgehende Trupps die Wasserversorgung zwischen Strahlrohr und Verteiler her. Er bringt auf Befehl tragbare Leitern in Stellung und führt weitere Tätigkeiten durch, beispielsweise bedient er den Verteiler, bringt zusätzliche Geräte zum Einsatz (Sprungpolster, Beleuchtungsgerät, Be- und Entlüftungsgerät, Sanitätsgerät usw.).

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 15

5.2.2 Aufgaben der Mannschaft beim Einsatz eines Zuges

Der **Zugführer** führt den Zug im Einsatz. Er ist an keinen bestimmten Platz gebunden; er ist über seine Befehlsstelle erreichbar.

Die Aufgaben der Einsatzkräfte im Zugtrupp sind:

Der **Führungsassistent** führt Aufträge auf Befehl des Zugführers aus und ist Vertreter des Zugführers.

Der **Melder** ist für die Informationsübertragung zuständig und führt auf Befehl weitere Aufgaben aus.

Der **Fahrer** fährt den Kommando- oder den Einsatzleitwagen und führt auf Befehl weitere Aufgaben aus. Fehlt der Melder, übernimmt der Fahrer dessen Aufgaben.

Die Mannschaft der anderen Einheiten des Zuges arbeitet wie in Abschnitt 5.2.1 beschrieben.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 16

5.3 Einsatzgrundsätze

- a) Die Funktionen für Angriffs- und für den Wassertrupp sollen mit Atemschutzgeräteträgern besetzt sein.
- b) Der Trupp geht im Gefahrenbereich grundsätzlich gemeinsam vor.
- c) Der Truppführer ist für die Auftrags erledigung und für die Sicherheit seines Trupps verantwortlich.
- d) Einsatzbefehle werden von der beauftragten Einsatzkraft beziehungsweise von dem jeweiligen Truppführer wiederholt.
- e) In besonderen Situationen kann ein Trupp personell verstärkt werden.
- f) Der Angriffstrupp rüstet sich während der Alarmfahrt auf Befehl mit Atemschutzgeräten aus. Wenn die Atemschutzgeräte sich nicht im Mannschaftsraum befinden, legt der Angriffstrupp während der Alarmfahrt den Atemanschluss und gegebenenfalls die Feuerschutzhaube an; die Atemschutzgeräte legt er in diesem Fall sofort nach Eintreffen an der Einsatzstelle an.
- g) Die Wasserversorgung wird bei Löschfahrzeugen mit Löschwasserbehälter zuerst vom Löschfahrzeug zum Verteiler und danach zwischen Löschfahrzeug und Wasserentnahmestelle verlegt. Bei Löschfahrzeugen ohne Löschwasserbehälter kann dies lagebedingt auch in umgekehrter Reihenfolge erfolgen.
- h) Die Wasserversorgung zwischen Löschfahrzeug und Wasserentnahmestelle muss möglichst schnell aufgebaut werden. Mit dem Innenangriff darf erst begonnen werden, wenn eine ständige Wasserabgabe sichergestellt ist, z.B. wenn das mitgeführte Löschwasser bis zum Aufbau einer Löschwasserversorgung ausreicht.
- i) Trupps, die ihre Aufgabe erledigt haben und einsatzbereit sind, melden sich beim Einheitsführer.
- j) Bemerkt eine Einsatzkraft eine besondere Gefahr (zum Beispiel Einsturz- oder Explosionsgefahr) und ist unverzügliches In-Sicherheit-Bringen notwendig, gibt sie das Kommando „Gefahr - Alle sofort zurück!“. Jede Einsatzkraft gibt dieses Kommando weiter; alle gehen zurück und sammeln sich am Feuerwehrfahrzeug. Der Einheitsführer überprüft die Vollzähligkeit der Mannschaft, trifft weitere Maßnahmen und gibt Lagemeldungen.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 17

5.4 Einsatz mit Bereitstellung und Einsatz ohne Bereitstellung

Man unterscheidet in

- Einsatz mit Bereitstellung und
- Einsatz ohne Bereitstellung.

Der Einsatz mit Bereitstellung wird durchgeführt, wenn der Einheitsführer nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle die Lage zunächst nur soweit feststellen kann, dass er zwar die Wasserentnahmestelle und die Lage des Verteilers, aber noch nicht den Einsatzauftrag, die Einsatzmittel, das Einsatzziel oder den Einsatzweg bestimmen kann.

Nur wenn ausreichende Informationen zur Bestimmung des Einsatzauftrages vorliegen, befiehlt der Einheitsführer einen Einsatz ohne Bereitstellung.

Der Befehl für einen Einsatz mit Bereitstellung enthält:

- Wasserentnahmestelle
- Lage des Verteilers

Er schließt mit dem Kommando: „Zum Einsatz fertig!“

Der Angriffstruppführer wiederholt das Kommando „Zum Einsatz fertig“.

Der Befehl für einen Einsatz ohne Bereitstellung enthält nach einer kurzen Lageschilderung:

Wasserentnahmestelle

Lage des Verteilers

Einheit

Auftrag

Mittel

Ziel

Weg

Der Befehl endet mit dem Kommando: „**Vor!**“

Der beauftragte Truppführer wiederholt seinen Befehl ab „Einheit“.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 18

5.5 Einsatzablauf**5.5.1 Einsatz mit Bereitstellung bei der Wasserentnahme aus Hydranten****Gruppenführer, Staffelführer, Truppführer**

Der Einheitsführer bestimmt die Fahrzeugaufstellung und gegebenenfalls den Standort der Tragkraftspritze und beginnt mit der Erkundung. Nach Abschluss der ersten Einsatzplanung und einer kurzen Lageschilderung befiehlt er:

Wasserentnahmestelle**Lage des Verteilers**

Einheit

Auftrag

Mittel

Ziel

Weg

Wasserentnahmestelle ...

Verteiler ...

ZUM EINSATZ FERTIG!

Nach dem Befehl setzt er seine Erkundung fort.

Maschinist

Der Maschinist sichert sofort die Einsatzstelle mit Warnblinkanlage, Fahrlicht und blauem Blinklicht ab.

Er nimmt - soweit vorhanden - die fahrbare Schlauchhaspel gegebenenfalls mit Unterstützung des Wassertrupps ab. Er kommandiert hierzu sofort nach der Befehlswiederholung durch den Angriffstruppführer:

„Wassertrupp zur Schlauchhaspel!“

Der Maschinist unterstützt die Trupps beim Entnehmen der Geräte aus dem Löschfahrzeug.

Anschließend macht er die Feuerlöschkreiselpumpe einsatzbereit. Er kuppelt die Schlauchleitungen an der Feuerlöschkreiselpumpe an, bedient diese sowie die im Löschfahrzeug eingebauten Aggregate.

Der Maschinist unterstützt beim Verlegen der Schlauchleitung.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 19

Melder

Der Melder arbeitet auf Befehl des Gruppenführers.

Angriffstrupp

Der Angriffstruppführer wiederholt das Kommando „Zum Einsatz fertig!“

Der in der Regel mit Atemschutzgeräten ausgerüstete Angriffstrupp setzt den Verteiler. Er legt ausreichend C- Druckschläuche für sich am Verteiler bereit, sofern kein Schlauchtrupp zur Unterstützung bereitsteht.

Bei Fahrzeugen mit bereits an die B-Schlauchleitung angekuppeltem Verteiler nimmt der Angriffstrupp diesen Verteiler vor, sofern die Länge der B-Schlauchleitung ausreicht. Er gibt - im Falle des angekuppelten Verteilers - nach dem Setzen des Verteilers dem Maschinisten das Kommando:

„Wasser Marsch!“

Der Angriffstruppführer meldet dem Einheitsführer:

„Angriffstrupp einsatzbereit!“;

er stellt sich am Verteiler bereit.

Wassertrupp

Der Wassertrupp unterstützt gegebenenfalls den Maschinisten bei der Abnahme der fahrbaren Schlauchhaspel und verlegt dann – sofern nicht durch den Angriffstrupp mit angekuppeltem Verteiler bereits geschehen – die B-Schlauchleitung vom Löschfahrzeug zum Verteiler. Er schließt den Verteiler an und gibt dem Maschinisten das Kommando:

„Wasser marsch!“

Der Wassertrupp stellt anschließend die Wasserversorgung zwischen dem Löschfahrzeug und dem Hydranten her.

Der Wassertrupp rüstet sich nun im Falle eines Atemschutzeinsatzes des Angriffstrupps mit Atemschutzgeräten als Sicherheitstrupp aus. Der Wasserstruppführer meldet dem Einheitsführer:

„Wassertrupp als Sicherheitstrupp einsatzbereit!“.

Schlauchtrupp

Der Schlauchtrupp unterstützt beim Aufbau der Wasserversorgung.

Der Schlauchtrupp legt ausreichend C-Druckschläuche zur Vornahme weiterer Strahlrohre am Verteiler bereit.

Anschließend bedient er den Verteiler und unterstützt andere Trupps bei der Vornahme weiterer Rohre oder erforderlicher Einsatzmittel.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 20

weiterer Einsatzablauf: Vornahme des 1. Rohres

Während die Mannschaft die oben beschriebenen Maßnahmen ausführt, erkundet der Einheitsführer weiter. Sobald er einen weiteren Befehl geben kann und sobald der den Auftrag ausführende Trupp (in der Regel der Angriffstrupp) sich einsatzbereit meldet, gibt der Einheitsführer den nächsten Befehl:

Einheit	Angriffstrupp
Auftrag	zur...
Mittel	mit 1. Rohr /...
Ziel	ins / zum / auf ...
Weg	über / durch ...
	VOR!

Gruppenführer, Staffelführer

Der Einheitsführer setzt seine Erkundung fort.

Angriffstrupp

Der Angriffstruppführer wiederholt den Befehl.

Der Angriffstrupp kuppelt den C-Druckschlauch an den Verteiler an und verlegt die Schlauchleitung vom Verteiler zum befohlenen Ziel, sofern kein Schlauchtrupp zur Verfügung steht. Er stellt ausreichend Schlauchreserve sicher und kuppelt außerhalb des Gefahrenbereichs - spätestens aber an der Rauchgrenze - das Strahlrohr an.

Der Angriffstruppführer gibt nun das Kommando:

„1. Rohr Wasser Marsch!“

Wassertrupp

Der Wassertrupp wird im Falle eines Atemschutzeinsatzes zum Sicherheitstrupp.

Schlauchtrupp

Der Schlauchtrupp unterstützt beim Verlegen der Schlauchleitungen oder bringt weitere erforderliche Einsatzmittel für den vorgehenden Trupp in Stellung.

Der Schlauchtrupp bedient den Verteiler.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 21

—————Vornahme weiterer Rohre—————

Weitere Rohre können vorgenommen werden, wenn Trupps einsatzbereit zur Verfügung stehen

Zur Vornahme des 2. oder 3. Rohres befiehlt der Gruppen- oder Staffelführer:

Einheit

.....trupp

Auftrag

zur...

Mittel

mit 2. Rohr oder mit 3. Rohr

Ziel

ins / zum / auf ...

Weg

über / durch ...

VOR!

Der angesprochenetruppführer wiederholt den Befehl.

Beim Atemschutzeinsatz nimmt der Schlauchtrupp das zweite Rohr vor. Die Ausführung des Befehls erfolgt sinngemäß wie bei der Vornahme des 1. Rohres.

Beim Atemschutzeinsatz muss grundsätzlich die Einsatzbereitschaft des Sicherheitstrupps sichergestellt sein.

Der Melder bedient auf Befehl den Verteiler.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 22

5.5.2 Einsatz ohne Bereitstellung bei der Wasserentnahme aus Hydranten

Der Einsatzablauf beim Einsatz ohne Bereitstellung ist mit dem Ablauf des Einsatzes mit Bereitstellung vergleichbar. Der Einheitsführer gibt jedoch gleich zu Einsatzbeginn den gesamten Befehl. Nach einer kurzen Lageschilderung befiehlt er:

Wasserentnahmestelle**Lage des Verteilers****Einheit****Auftrag****Mittel****Ziel****Weg**

Wasserentnahmestelle ...

Verteiler ...

Angriffstrupp

zur...

mit 1. Rohr

ins / zum / auf ...

über / durch ...

VOR!

Der Angriffstruppführer wiederholt den Befehl ab „Einheit“ und die Mannschaft führt dann den Befehl aus.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 23

5.5.3 Wasserentnahme über Saugschläuche aus offenem Gewässer

Bei einem Löscheinsatz mit der Wasserentnahme über Saugschläuche aus offenem Gewässer befiehlt der Einheitsführer in der Regel einen Einsatz mit Bereitstellung:

Nach einer kurzen Lageschilderung befiehlt er:

Wasserentnahmestelle	Wasserentnahme offenes Gewässer
Lage des Verteilers	Verteiler ...
Einheit	
Auftrag	
Mittel	
Ziel	
Weg	
	ZUM EINSATZ FERTIG!

Maschinist

Der Maschinist sichert sofort die Einsatzstelle mit Warnblinkanlage, Fahrlicht und blauem Blinklicht ab.

Er nimmt - soweit vorhanden - die fahrbare Schlauchhaspel gegebenenfalls mit Unterstützung des Wassertrupps ab. Er kommandiert hierzu sofort nach der Befehlswiederholung durch den Angriffstruppführer:

„Wassertrupp zur Schlauchhaspel!“

Er macht die Feuerlöschkreiselpumpe einsatzbereit.

Der Maschinist unterstützt die Trupps beim Entnehmen der Geräte aus dem Löschfahrzeug, er legt sofort die erforderlichen Kupplungsschlüssel, Saugkorb, Ventilleine, Saugschutzkorb und gegebenenfalls Halteleine an der Wasserentnahmestelle bereit.

Nach dem die Saugleitung gekuppelt ist, und der Wasserstruppführer das Kommando „Saugleitung hoch!“ gegeben hat, kuppelt der Maschinist die Saugleitung an die Feuerlöschkreiselpumpe an, gibt das Kommando „Fertig!“ und schlägt gegebenenfalls die Halteleine an einen Festpunkt an.

Er kuppelt die B-Schlauchleitung an der Feuerlöschkreiselpumpe an, bedient diese sowie die im Löschfahrzeug eingebauten Aggregate.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 24

Melder

Der Melder arbeitet auf Befehl des Gruppenführers.

Angriffstrupp

Der Angriffstrupfführer wiederholt das Kommando „Zum Einsatz fertig!“.

Der in der Regel mit Atemschutzgeräten ausgerüstete Angriffstrupp setzt den Verteiler und legt ausreichend C-Druckschläuche für sich am Verteiler bereit.

Sofern der Schlauch- und der Wassertrupp noch mit dem Verlegen der Saugleitung beschäftigt sind, verlegt er die B-Schlauchleitung zwischen Löschfahrzeug und Verteiler, kuppelt den Verteiler an die B-Schlauchleitung an und gibt dem Maschinisten das Kommando: „Wasser Marsch!“

Bei Löschfahrzeugen mit bereits an die B-Schlauchleitung angekoppeltem Verteiler nimmt der Angriffstrupp diesen Verteiler vor, sofern die Länge der B-Schlauchleitung ausreicht. Er gibt - im Falle des angekoppelten Verteilers - nach dem Setzen des Verteilers dem Maschinisten das Kommando:

„Wasser Marsch!“

Der Angriffstrupfführer meldet dem Einheitsführer:

„Angriffstrupp einsatzbereit!“

Wenn der Schlauchtrupp fehlt und mehr als zwei Saugschläuche verlegt werden, unterstützt der Angriffstrupp den Wassertrupp.

Wassertrupp und Schlauchtrupp

Der Wasserstrupfführer bestimmt durch Kommando „... Saugschläuche!“ die Anzahl der benötigten Saugschläuche.

Der Wassertrupp unterstützt den Maschinisten auf dessen Kommando bei der Abnahme der fahrbaren Schlauchhaspel.

Beim Einsatz einer Tragkraftspritze entnehmen der Wassertrupp und der Schlauchtrupp die Tragkraftspritze und bringen sie in Stellung.

Werden mehr als zwei Saugschläuche benötigt, wird der Wassertrupp vom Schlauchtrupp unterstützt. Sonst verlegt der Wassertrupp die Saugleitung selbst und der Schlauchtrupp übernimmt seine Aufgaben, wie beim „Einsatz mit Bereitstellung bei der Wasserentnahme aus dem Hydranten“.

Bei mehr als zwei Saugschläuchen legen Wasser- und Schlauchtrupp die Saugschläuche zwischen Feuerlöschkreiselpumpe und Wasserentnahmestelle - gegebenenfalls neben dem Löschfahrzeug - ab.

Der Wassertrupp kuppelt, beginnend am Saugkorb; der Schlauchtrupp unterstützt.

Sobald alle Saugschläuche gekuppelt, die Ventil- und gegebenenfalls die Halteleine angebracht sind, kommandiert der Wasserstrupfführer „Saugleitung hoch!“

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 25

Wassertrupp, Schlauchtrupp und Maschinist heben die Saugleitung hoch. Der Maschinist kuppelt die Saugleitung an der Feuerlöschkreiselpumpe an und gibt das Kommando „Fertig!“.

Hiernach kommandiert der Wassertruppführer „Saugleitung zu Wasser!“

Die Trupps bringen die Saugleitung zu Wasser.

Der weitere Einsatzablauf erfolgt wie beim Einsatz mit Bereitstellung bei Wasserentnahme aus Hydranten.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 26

5.5.4 Einsatz mit B-Rohr

Der Einheitsführer erkundet die Lage und bestimmt die Fahrzeugaufstellung und gegebenenfalls den Standort der Tragkraftspritze. Nach einer kurzen Lageschilderung befiehlt er:

Wasserentnahmestelle	Wasserentnahmestelle ...
Lage des Verteilers	Verteiler ...
Einheit	Angriffstrupp
Auftrag	zur...
Mittel	mit B-Rohr
Ziel	ins / zum / auf ...
Weg	über / durch ...
	VOR!

Der Einsatzablauf erfolgt sinngemäß wie bei der Vornahme des 1. Rohres; abweichend davon gilt:

- Der Angriffstrupp rüstet sich mit BM-Strahlrohr und Stützkrümmer aus.
- Bei Verwendung von *B-Rollschläuchen* verlegen der Angriffstrupp und der Schlauchtrupp die B-Schlauchleitung bis zum befohlenen Ziel beziehungsweise bis zum Angriffstrupp.
- Bei Verwendung der *fahrbaren Schlauchhaspel* verlegt der Wassertrupp die B-Schlauchleitung bis zum befohlenen Ziel beziehungsweise bis zum Angriffstrupp und kuppelt den Verteiler ein.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 27

5.5.5 Einsatz mit Schaumrohr

Der Gruppen- oder Staffelführer erkundet die Lage und bestimmt die Fahrzeugaufstellung und gegebenenfalls den Standort der Tragkraftspritze. Nach einer kurzen Lageschilderung befiehlt er:

Wasserentnahmestelle	Wasserentnahmestelle ...
Lage des Verteilers	Verteiler ...
Einheit	Angriffstrupp
Auftrag	zur...
Mittel	mit Mittel- / Schwerschaumstrahlrohr
Ziel	zum / auf ...
Weg	über / durch ...
	VOR!

Der Einsatzablauf erfolgt sinngemäß wie bei der Vornahme des B- Rohres; abweichend davon gilt:

Angriffstrupp

Der Angriffstruppmann rüstet sich mit Schaumstrahlrohr aus.

Der Angriffstrupp setzt den Verteiler. Er stellt den Zumischer, zwei Schaummittelbehälter und den D-Ansaugschlauch dort ab, sofern kein Schlauchtrupp zur Unterstützung bereitsteht.

Wassertrupp

Bei Fehlen des Schlauchtrupps bedient der Wassertrupp den Zumischer und den Verteiler. Er bringt weitere Schaummittelbehälter vor.

Schlauchtrupp

Der Schlauchtrupp bringt den Zumischer, den D-Ansaugschlauch und Schaummittelbehälter vor.

Er kuppelt den Zumischer in die Schlauchleitung ein. Er stellt mit dem D-Ansaugschlauch die Verbindung zwischen Zumischer und Schaummittelbehälter her.

Der Schlauchtruppführer bedient den Zumischer; der Schlauchtruppmann stellt die Verfügbarkeit des Schaummittels am Zumischer sicher.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 28

5.5.6 Einsatz mit Schnellangriff

Der Einheitsführer erkundet die Lage und bestimmt die Fahrzeugaufstellung. Nach einer kurzen Lageschilderung befiehlt er:

Wasserentnahmestelle

Wasserentnahmestelle ...

Lage des Verteilers

Einheit

Angriffstrupp

Auftrag

zur...

Mittel

mit Schnellangriff Wasser / Schaum

Ziel

zum / auf ...

Weg

VOR!

Der Angriffstruppführer wiederholt den Befehl. Der Angriffstrupp geht mit dem Schnellangriff vor. Ein weiterer vom Einheitsführer beauftragter Trupp unterstützt ihn dabei.

Der Schnellangriff wird in der Regel vorgenommen, wenn

- kein weiteres Rohr vorgenommen werden muss
- und
- die Länge der Schnellangriffsleitung ausreicht.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 29

5.6 Rücknahme oder Stellungswechsel von Strahlrohren

Der Einheitsführer befiehlt die Rücknahme oder den Stellungswechsel von Strahlrohren:

„...trupp; ... Rohr zurück!“ oder „...trupp; ...-Strahlrohr Stellungswechsel nach...!“

Der Führer des angesprochenen Trupps kommandiert:

„... Rohr Wasser halt!“

Die Einsatzkraft am Verteiler schließt langsam den entsprechenden Abgang. Anschließend nimmt der beauftragte Trupp den Stellungswechsel vor und der ...truppführer gibt das Kommando:

„... Rohr Wasser marsch!“.

Bei der Rücknahme von Rohren kuppelt der angesprochene Trupp den entsprechenden Druckschlauch ab. Er legt alle Geräte und Schläuche am Verteiler ab.

Zurückgerufene Trupps sammeln sich am Verteiler und können erneut eingesetzt werden.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 30

5.7 Abschluss des Einsatzes

Der Einheitsführer befiehlt:

„Zum Abmarsch fertig!“

Der Maschinist schaltet die Feuerlöschkreiselpumpe ab und kuppelt die Schlauchleitungen ab. Die Einsatzkraft am Verteiler kuppelt alle Druckschläuche ab. Alle Geräte und Druckschläuche werden gemeinsam zum Löschfahrzeug gebracht.

Nach Beendigung eines Schaumeinsatzes sind die hierbei verwendeten Druckschläuche, der Zumischer mit D-Ansaugschlauch und das Schaumstrahlrohr gründlich zu spülen.

Die benutzte Wasserentnahmestelle ist wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Die Mannschaft tritt am Löschfahrzeug an, der Maschinist überzeugt sich, ob alle Geräte vorhanden, sicher gelagert und sämtliche Geräteräume geschlossen sind und ob das Löschfahrzeug fahrbereit ist. Er meldet daraufhin dem Einheitsführer:

„Fahrzeug fahrbereit!“

oder er meldet dem Einheitsführer welche Einsatzmittel nicht einsatzbereit sind.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 31

6 Einsatz eines Zuges

6.1 Einsatzleitung und Führung des Zuges

Der Zug kann als selbstständige Einheit zur umfassenden, eigenverantwortlichen Schadenbekämpfung eingesetzt werden. Der Zugführer ist dann Einsatzleiter und leitet die Schadenbekämpfung eigenverantwortlich.

Der Zug kann auch gemeinsam mit anderen taktischen Einheiten unter Leitung eines übergeordneten Einsatz- oder Einsatzabschnittsleiters eingesetzt werden. Der Zugführer führt dann seinen Zug zur Erfüllung des zugewiesenen Auftrages.

Die dem Zug angehörenden Einheitsführer melden sich nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle beim Zugführer. Sie erhalten von diesem den Befehl für ihre Einheit. Gegebenenfalls erkundet der Zugführer – soweit erforderlich gemeinsam mit den nachgeordneten Einheitsführern – zuvor die Einsatzstelle.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 32

6.2 Befehl des Zugführers

Der Inhalt eines jeden Befehls muss kurz und klar sein. Er soll das enthalten, was die nachgeordneten Einheitsführer zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgabe wissen müssen.

Der Befehl eines Zugführers muss mindestens enthalten:

- **Einheit**
- **Auftrag**

Die vom Gruppen-, Staffel- und Truppführer häufig verwendeten, weil bei deren Befehlen notwendigen Befehlselemente „Mittel“, „Ziel“ und „Weg“ sollen vom Zugführer im Sinne der Auftragstaktik nur dann verwendet werden, wenn sie zur Klarheit beitragen.

Für die Erfüllung der Aufgaben kann es erforderlich sein weitere wichtige Informationen zu geben und das Befehlsschema um folgende Befehlselemente zu ergänzen:

- **Lage** (Schadenergebnis / Gefahrenlage, Möglichkeiten zur Schaden- und Gefahrenabwehr; Zuteilung, Unterstellung, Abgabe von Einsatzkräften)
- **Durchführung** (Eigene Absicht, Aufträge an die einzelnen Einheiten, Zusammenarbeit mit anderen Kräften und Koordinierung, Bereitstellung von Sicherheitstrupps für andere Einheiten, Einsatzabschnittsgrenzen, Zeitangaben, Schutzmaßnahmen)

Informationen über die „Lage“ und zur „Durchführung“ sind insbesondere sinnvoll, wenn die nachgeordneten Einheitsführer keinen umfassenden Lageüberblick haben oder als nachrückende Einheiten eingesetzt werden und sollten dem Befehl vorausgehen.

- **Versorgung** (Verpflegung, Atemschutzgeräte, Betriebsstoffe, Materialerhaltung, medizinische Versorgung)
- **Führung und Kommunikationswesen** (Kommunikationsverbindungen und Meldewesen, Meldeköpfe, Befehlsstellen, Standort der oder des Führenden beziehungsweise der Befehlsstelle, Erreichbarkeit)

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 33

7 Einsatzablauf im Hilfeleistungseinsatz

7.1 Aufgaben der Mannschaft

Der Einheitsführer

führt seine taktische Einheit. Er ist an keinen bestimmten Platz gebunden.

Er ist für die Sicherheit der Mannschaft verantwortlich.

Er bestimmt die Fahrzeugaufstellung, die Ordnung des Raumes und ggf. die Standorte von Aggregaten.

Der Maschinist

ist Fahrer und bedient die Aggregate.

Er sichert sofort die Einsatzstelle mit Warnblinkanlage, Fahrlicht und blauem Blinklicht.

Er unterstützt bei der Entnahme und ggf. Bereitstellung der Geräte, ist für die ordnungsgemäße Verlastung verantwortlich und meldet Mängel an den Einsatzmitteln an den Einheitsführer.

Der Melder

übernimmt befohlene Aufgaben; beispielsweise bei der Lagefeststellung, beim In-Stellung-Bringen der Einsatzmittel, beim Betreuen von Personen, bei der Informationsübertragung.

Der Angriffstrupp

rettet, führt bis zur Übergabe an den Rettungsdienst die Erstversorgung (mindestens Erste Hilfe) durch, leistet technische Hilfe.

Steht der Schlauchtrupp nicht zur Verfügung, so bringt der Angriffstrupp seine Einsatzmittel selbst vor.

Der Wassertrupp

sichert auf Befehl die Einsatzstelle gegen weitere Gefahren und nimmt die hierfür erforderlichen Einsatzmittel vor. Danach steht er für weitere Aufgaben zur Verfügung.

Der Schlauchtrupp

bereitet die befohlenen Geräte für den Angriffstrupp vor. Soweit erforderlich, unterstützt er den Angriffstrupp und betreibt die zugehörigen Aggregate. Ist der Angriffstrupp durch die Erstversorgung verletzter und/oder in Zwangslage befindlicher Personen gebunden, so setzt der Schlauchtrupp die befohlenen Geräte ein.

Auf Befehl übernimmt er zusätzliche Sicherungsmaßnahmen oder andere Aufgaben.

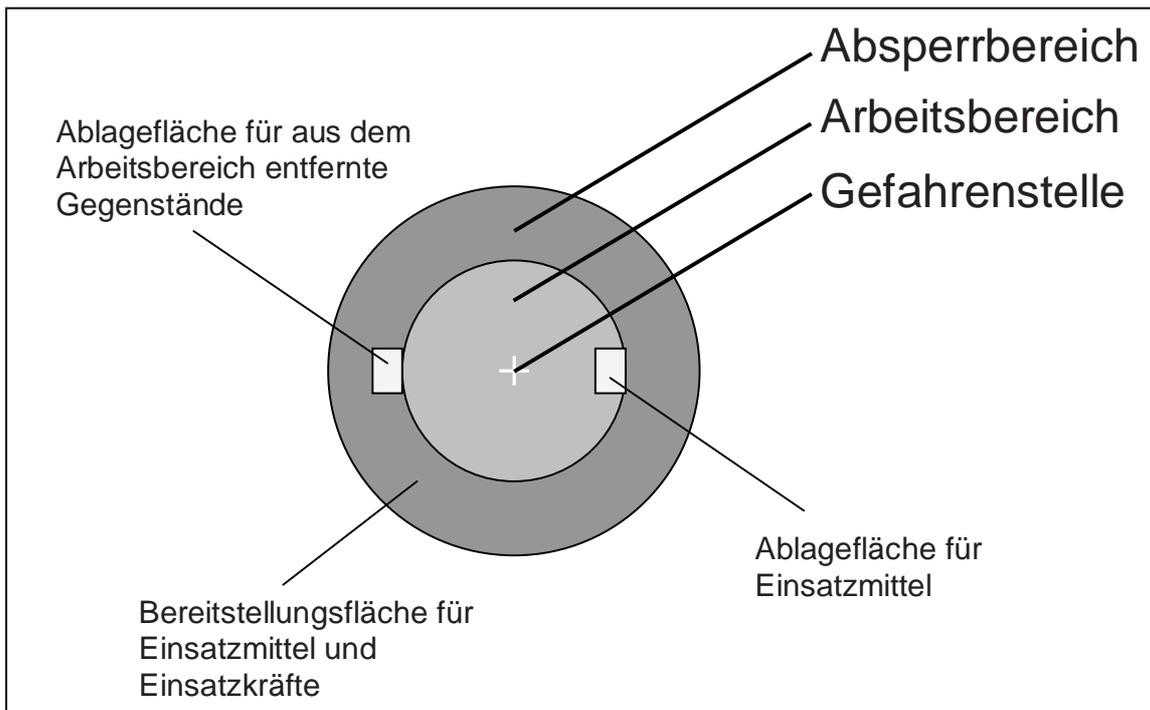
Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 34

7.2 Einsatzgrundsätze beim Hilfeleistungseinsatz

- a) Die Eigensicherung ist zu beachten!
- b) Eine zu rettende Person soll bis zur Übergabe an den Rettungsdienst nicht ohne Betreuung sein. Eine Erkundung sollte daher nicht alleine erfolgen.
- c) Die Erstversorgung (mindestens Erste Hilfe) hat oberste Priorität.
- d) Die Rettung sollte unter Beachtung der rettungsdienstlichen Erfordernisse erfolgen.
- e) An Einsatzstellen muss insbesondere vor folgenden Gefahren gesichert werden:
 - fließendem Verkehr
 - Nachsacken, Wegrutschen oder Wegrollen auf Grund unkontrollierter Bewegungen von Lasten
 - Brandgefahr
 - herabfallenden Teilen
 - Dunkelheit
 - Betriebsstoffen und Energieversorgung
- f) Auf die Beseitigung von weiteren Gefahren, sowie die Kennzeichnung und die Absperrung von besonderen Gefahrenstellen innerhalb des Arbeitsbereiches ist zu achten.
- g) Zur Ordnung des Raumes werden ein Absperr- und ein Arbeitsbereich festgelegt. Des Weiteren werden eine Ablagefläche für Einsatzmittel und eine Ablagefläche für aus dem Arbeitsbereich entfernte Gegenstände eingerichtet.



Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 35

- h) Die persönliche Schutzausrüstung ist den jeweiligen Erfordernissen des Einsatzes anzupassen.
- i) Für Einsätze, bei denen mit unzureichender Wasserversorgung zu rechnen ist (z. B. Autobahneinsatz), ist ein Feuerwehrfahrzeug mit ausreichendem Löschmittelvorrat mitzuführen.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 36

Begriffsbestimmungen

Absperrbereich

Der Absperrbereich ist Aufstellungs-, Bewegungs- und Bereitstellungsfläche für Einsatzkräfte und Einsatzmittel.

Arbeitsbereich

Der Arbeitsbereich ist der Bereich, in dem die Maßnahmen der Einsatzkräfte zur Beseitigung der Gefahren (unmittelbar an der Gefahrenstelle) durchgeführt werden.

Befehlsstelle

Die Befehlsstelle ist eine ortsfeste oder bewegliche Einrichtung zur Unterstützung der Führungskräfte bei ihren Führungsaufgaben. Die Befehlsstelle ist Sitz des Einsatzleiters, des Einsatzabschnittsleiters oder des Zugführers.

Einheitsführer

Einheitsführer ist die Sammelbezeichnung einer für die Einheit und den Einsatz verantwortlichen Führungskraft. Es gibt die Einheitsführer: Truppführer, Staffelführer, Gruppenführer und Zugführer.

Einsatzkräfte

Einsatzkräfte sind alle im Einsatz tätigen Mannschaften mit ihren Einsatzmitteln und die Hilfskräfte.

Einsatzmittel

Einsatzmittel sind Fahrzeuge, Geräte und Materialien, die die Einsatzkräfte zur Auftrags Erfüllung benötigen.

Erstversorgung

In Abhängigkeit von der fachlichen Qualifikation der Einsatzkraft wird bis zur Übergabe an den Rettungsdienst mindestens die Leistung von Erster Hilfe und Betreuung durchgeführt.

Gruppe

Die Gruppe ist eine taktische Einheit, deren Mannschaft aus einem Gruppenführer und acht weiteren Einsatzkräften besteht (1/8/9).

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 37

Die Mannschaft einer Gruppe gliedert sich in Gruppenführer, Maschinist, Melder, Angriffstrupp, Wassertrupp und Schlauchtrupp.

Mannschaft

Mannschaft sind die für die Bewältigung der Einsatzaufgaben ausgebildeten Personen einschließlich ihrer Führungskräfte.

Selbstständiger Trupp

Der Selbstständige Trupp ist eine taktische Einheit, deren Mannschaft aus einem Truppführer und zwei weiteren Einsatzkräften besteht (1/2/3).

Die Mannschaft eines Selbstständigen Trupps gliedert sich in Truppführer, Truppmann und Maschinist.

Im Unterschied zu dem Angriffs-, Wasser- oder Schlauchtrupp innerhalb einer taktischen Einheit handelt es sich beim Selbstständigen Trupp um eine taktische Einheit, die eigenständig Einsatzaufgaben bewältigen kann.

Sicherheitstrupp

Der Sicherheitstrupp ist ein mit Atemschutzgeräten ausgerüsteter Trupp, dessen Aufgabe es ist, bereits eingesetzten Atemschutztrupps im Notfall unverzüglich Hilfe zu leisten.

Sicherheitstrupps können auch mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden, solange sie in der Lage sind, jederzeit ihrer eigentlichen Aufgabe gerecht zu werden und der Einsatzerfolg dadurch nicht gefährdet ist.

Staffel

Die Staffel ist eine taktische Einheit, deren Mannschaft aus einem Staffelführer und fünf weiteren Einsatzkräften besteht (1/5/6).

Die Mannschaft einer Staffel gliedert sich in Staffelführer, Maschinist, Angriffstrupp und Wassertrupp

Taktische Einheit

Taktische Einheit ist eine organisatorische Einheit einschließlich ihrer Führung. Sie besteht aus der Mannschaft und den zugehörigen Einsatzmitteln.

Taktische Einheiten dienen der Ordnung an Einsatzstellen nach Verantwortungs- und Aufgabenbereichen. Die Größe der Einheit bemisst sich nach der Stärke der ihr angehörenden Mannschaft.

Taktische Grundeinheit ist die Gruppe.

Taktische Einheiten sind: Selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe und Zug.

Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“

Stand Februar 2008

Seite 38

Trupp

Der Trupp ist eine Einheit innerhalb einer Gruppe oder einer Staffel. Er wird Angriffstrupp, Wassertrupp oder Schlauchtrupp genannt.

Der Trupp besteht aus zwei Einsatzkräften: dem ...truppführer und dem ...truppmann.

Zug

Der Zug ist eine taktische Einheit. Sie besteht aus dem Zugführer, dem Zugtrupp als Führungseinheit und aus Gruppen, Staffeln und/oder Selbstständigen Trupps.

Der Zug hat in der Regel eine Mannschaftsstärke von 22.

Für besondere Aufgaben kann der Zug um einen Trupp, eine Staffel oder eine Gruppe erweitert werden.

Zugtrupp

Der Zugtrupp ist die Führungseinheit des Zuges.

Der Zugtrupp gliedert sich in Führungsassistent, Melder und Fahrer.

**Landesfeuerweherschulen;
Fahrkosten und Kostenbeiträge für
Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer**

RdErl. d. MI v. 16. 2. 2010 — B 22.11-13024/5 —

— VORIS 21090 —

Die Niedersächsischen Landesfeuerweherschulen Celle und Loy erstatten ab 1. 1. 2010 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG aus dem Landesanteil an der Feuerschutzsteuer an alle Mitglieder niedersächsischer Freiwilliger Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren, die von den Gemeinden oder Landkreisen zu den im Lehrgangsplan ausgeschriebenen Lehrgängen oder Fortbildungsveranstaltungen entsandt werden, nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes die entstandenen Fahrkosten und zahlen einen Kostenbeitrag in Höhe von 2,60 EUR je Lehrgangstag.

Erstattet werden die Fahrkosten auf der Grundlage der von der Deutschen Bahn AG veröffentlichten aktuellen Preisliste für eine Hin- und Rückfahrt 2. Klasse, wobei der von der Deutschen Bahn AG ausgewiesene Gesamtpreis für die Entfernungsstufe von bis zu 100 km anteilig je tatsächlichem Entfernungskilometer zugrunde gelegt wird. Die Erstattung erstreckt sich auf die Entfernung zwischen Wohn- und Schulort.

Bei Benutzung eines gemeinde- oder kreiseigenen Fahrzeugs werden Fahrkosten nicht erstattet.

Sofern höhere notwendige Fahrkosten nachgewiesen werden, erfolgt eine Erstattung gegen Nachweis.

Fahrkosten und Kostenbeiträge werden nicht gezahlt an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Sonderveranstaltungen, die nicht lehrgangsmäßig durchgeführt werden (z. B. Kreisbrandmeisterdienstbesprechungen auf Landesebene, Kreisschirmmeister-, Kreissicherheitsbeauftragten- und Kreisausbildungsleiterungen).

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Niedersächsischen Landesfeuerweherschulen Celle und Loy

Nachrichtlich:
An die
Polizeidirektionen

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 351

**Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen;
Landeskriminalamt Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 23. 2. 2010 — P 21.20-01512/03 —

— VORIS 21021 —

Bezug: RdErl. v. 12. 9. 2005 (Nds. MBl. S. 774), geändert durch
RdErl. v. 29. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 630)
— VORIS 21021 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2010 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„2.2 Ermittlungs- und Einsatzaufgaben“.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Aufgaben können auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr zur Verhütung entsprechender Straftaten und/oder Maßnahmen zur Einsatzbewältigung einschließen.“

2. Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

„4.1 Leitung

Die Direktorin des LKA NI oder der Direktor des LKA NI leitet die Polizeibehörde. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Direktorin oder des Direktors wahr; diese oder dieser leitet zugleich das Dezernat 01 und hat die Dienst- und Fachaufsicht über den Bereich Kriminologische Forschung und Statistik. Sie oder er übernimmt grundsätzlich die unmittelbare Einsatzleitung bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung.“

3. Die Anlage erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 351

Organisation Landeskriminalamt Niedersachsen



Abteilung 1 Personal, Recht und Logistik	Abteilung 2 Einsatz- und Ermittlungsunterstützung	Abteilung 3 Analyse, Prävention, Ermittlung	Abteilung 4 Polizeilicher Staatsschutz	Abteilung 5 Kriminaltechnisches Institut (KTI)
<p>Abteilungsbüro</p> <p>Dezernat 11 Personal/Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalentwicklung, -planung, -volzug - Dienstrechtliche Maßnahmen - Aus- / Fortbildung - Justizrat - Beauftragte für den Datenschutz <p>Dezernat 12 Führungs- und Einsatzmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz- und Logistik - IT Technik - IT-Sicherheit - Kraftfahrwesen - Waffen-/Einsatzmittel/Schießtraining <p>Dezernat 13 Verwaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haushalt - Beschaffung und Logistik - Wirtschaftsangelegenheiten - Schadensangelegenheiten - Haus- und Versorgungsdienste - Liegenschaften 	<p>Abteilungsbüro</p> <p>Koordinierungsstelle Spezialeinheiten (KOST SE)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination des Einsatzes von Spezialeinheiten (SE) - Koordination Aus-/Fortbildung SE - Koordination Verhandlungsgruppen - Beratung - Ermittlungsstellen <p>Dezernat 21 Lage- und Informationszentrum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kriminalakten - Polizeizeichner <p>Dezernat 22 Internationale Zusammenarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsmittelverfahren - Vertretung des Schengen - Abfertigungszusammenhang auf dem Luftweg/Clearingstelle <p>Dezernat 23 Operativtechnik / Kommunikationsüberwachung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatzmanagement/Logistik - Ermittlungsstellen/Behörden (ESB) - Kommunikationstechnik - Technische Unterstützungsgruppe/Zentrale - Datenauswertung (ZDA) - Operativtechnik/Operative TKU <p>Dezernat 24 Zentrale operative Informationsbeschaffung (ZOI)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Logistik VE-/VP-Erhaltung/Einsatz - Zentrales VP-Register <p>Dezernat 25 Zeugenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeugenschutz und Opferschutz gem. - Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und Polizei <p>Dezernat 26 Mobiles Einsatzkommando / Zielfahndung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mobiles Einsatzkommando (MEK I) - Zielfahndung - Zentrale Fahndungsunterstützung (ZFU) <p>Dezernat 27 Spezialeinsatzkommando (SEK)</p>	<p>Abteilungsbüro</p> <p>Dezernat 31 Allgemeine Angelegenheiten der Analyse und Ermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Stelle für die Polizeiliche Analyse in Niedersachsen (PAN) - Fachliche Zentrale Stelle SA-FR - Regulares Informationszentrum - Rechtsmittel/NVADIS und INFOL - Dolmetschereinheit <p>Dezernat 32 Zentralstelle Gewalt, Eigentum, Prävention, Jugendsachen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analytische Gewalttätigkeit - Operative Fallanalyse (OFA)/V/CLAS - K.U.J.R.S. - Vermisste/unbekannte Tote - einsatz- und ermittlungszugehörige soziologische und psychologische Beratung - Analyse Eigentumsdelikte - Technische Prävention/Schlafleibau - Verhaltensorientierte Prävention - Geschäftsstelle „Prävention islamistischer Terrorismus“ - Landesbeauftragter für Jugendsachen/LBU <p>Dezernat 33 Zentralstelle Rauschgiftkriminalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse Rauschgiftkriminalität - Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift (GER) <p>Dezernat 34 Zentralstelle Finanzermittlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse Finanzermittlungen - Gemeinsame Clearingstelle Finanzermittlungen (GCF) - Gemeinsame Ermittlungsgruppe (GEG) - Zentrale Ermittlungsgruppe Vermögensbeziehungen (ZEGV) <p>Dezernat 35 Zentralstelle Organisierte Kriminalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse OK, F. Fälschungen-, Waffenkriminalität, Symplicität - Ermittlungen OK und Bandenkriminalität - Gemeinsame Ermittlungsgruppe Schleusung (GES) - Rockerkriminalität <p>Dezernat 36 Zentralstelle Wirtschaftskriminalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse Wirtschaftskriminalität, Umweltkriminalität, Betrug - Ermittlungen Wirtschafts-, Nuklear-, Umweltkriminalität <p>Dezernat 37 Zentralstelle Korruption/Interne Ermittlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse Korruption, Clearingstelle - Ermittlungen Korruption, Interne Ermittlungen <p>Dezernat 38 Zentralstelle Internetkriminalität</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse Internetkriminalität, Infothek - Ermittlungen Internetkriminalität - Anissunabhängige Recherche (AUR) 	<p>Abteilungsbüro</p> <p>Dezernat 41 Allgemeine Staatsschutzangelegenheiten/Koordinierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz - Geheimchutz, Lage, Gefährdungen - Technik, Datenqualitätsmanagement, Datenpool <p>Dezernat 42 Zentralstelle Politisch motivierte Kriminalität „rechts/links“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse PMK „rechts“ - Ermittlungen PMK „rechts“ - Analyse PMK „links“ - Ermittlungen PMK „links“ <p>Dezernat 43 Zentralstelle „Politisch motivierte Ausländerkriminalität/Islamismus“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse PMK Ausländer/Islamismus - Ermittlungen PMK Ausländer / Islamismus <p>Dezernat 44 Personenschutz (MEK VIII)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz und Koordination des Personenschutzes <p>Dezernat 45 Mobiles Einsatzkommando (MEK IX)</p>	<p>Abteilungsbüro</p> <p>Koordinierungsstelle Kriminaltechnik (KOST KT)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentraler Ansprechpartner KT (ZAK) - Grundsatz, Zentrale Erfassungsstelle (ZEST), Schreibdienst - DNA-Analysedatei - Kriminaltechnische Einsatzgruppe (KTEG) mit Brandursachenkommission und Entschärfer <p>Dezernat 51 Biologie</p> <ul style="list-style-type: none"> - DNA-Analytik/Molekulargenetik - Textilbiologie <p>Dezernat 52 Physik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialanalytik - Werkzeugidentifizierung von Kraftfahrzeugen - Schmelzreihen/Handschuhe - Waffen <p>Dezernat 53 Chemie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brand/Umwelt/Elektro/algemeine Chemie - Sprengstoffperitussigkeiten - Ursubstanz/Identifizieren/Druckerzeugnisse - Handschriften <p>Dezernat 54 Daktyloskopie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Labor/Sammlung/Registrierung - Spurenauswertung, -vergleiche/AFIS/Regionalgruppen <p>Dezernat 55 Bildtechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Printservice - Fotografie und Bildbearbeitung <p>Dezernat 56 Forensische IuK/Zentrale DV-Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Forensische IuK - Zentrale DV-Gruppe (ZDVG)

C. Finanzministerium

Richtlinien für die vermessungs- und katastertechnischen Arbeiten nach dem BodSchätzG und dem BewG

Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 27. 1. 2010
– S 3380-13-35/23512-2 –

– **VORIS 21160** –

Bezug: RdErl. d. MI v. 3. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 587)
 – VORIS 21160 –

1. Zweck, Zuständigkeit

Die Finanzämter sind für die Erhebung und Darstellung der rechtlichen Festlegungen nach dem BodSchätzG und dem BewG (gesetzliche Klassifizierung) für Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zuständig. Zur Erhebung der gesetzlichen Klassifizierung (Nachschätzung) ist ein Feldvergleich zur Aktualisierung der im Liegenschaftskataster zu führenden tatsächlichen Nutzung (TN) durchzuführen (**Anlage**).

Für die erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Arbeiten stellen die GLL Fachkräfte zur Verfügung.

2. Zeitplan

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) stellt jährlich einen vorläufigen Plan über die Bodenschätzungsarbeiten des jeweils folgenden Jahres auf (Nachschätzungsvorhaben) und leitet diesen den zuständigen GLL bis zum 30. November eines jeden Jahres zu.

Die GLL teilen der OFD etwaige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Nachschätzungsvorhaben bis zum 10. Januar eines jeden Jahres mit.

Den endgültigen Nachschätzungsplan für die Finanzämter leitet die OFD den GLL sowie dem MI bis zum 1. März eines jeden Jahres zu.

3. Erhebung und Darstellung der gesetzlichen Klassifizierung

Für die Erhebung und Darstellung der gesetzlichen Klassifizierung sind wirtschaftliche Verfahren, möglichst automationsgestützt, einzusetzen.

3.1 Unterlagen

Für die Nachschätzungsarbeiten fertigt die zuständige GLL im Regelfall folgende Unterlagen ohne Erhebung von Kosten an:

3.1.1 Drei Präsentationen der Liegenschaftskarte mit Bodenschätzung in einer für den Außendienst geeigneten Qualität. Jeweils ein Exemplar ist bestimmt für

- die Darstellung der Veränderungen der tatsächlichen Nutzung (Feldkarte TN),
- die Darstellung der Veränderungen der gesetzlichen Klassifizierung (Feldkarte GK),
- die Anfertigung der Schätzungskarte.

Die Präsentation der Liegenschaftskarte mit Bodenschätzung für die Feldkarte TN kann auch eine farbliche Kennzeichnung der tatsächlichen Nutzung sowie die Schlüsselzahlen der tatsächlichen Nutzung und der Gebäude- und Bauwerksfunktionen enthalten.

- 3.1.2 Eine geeignete topografische Karte als Übersichtskarte.
- 3.1.3 Bei Bedarf Orthofotos auf Datenträger, in Ausnahmefällen auch in analoger Form.
- 3.1.4 Bei Bedarf die Liegenschaftskarte in digitalem Datenformat.
- 3.1.5 Bei Bedarf Daten der Liegenschaftsbeschreibung zu jedem Flurstück über das Finanzrechenzentrum Hannover in digitaler Form (Flurstück, Lage, tatsächliche Nutzung, Bodenschätzung, Eigentumsangaben und Bestandsdaten).

3.2 Vorbereitung

In die Feldkarte GK sind maßstäblich einzutragen

- Leit- und Gitterlinien – soweit erforderlich –, die möglichst an örtlich erkennbare Linien wie Flurstücksgrenzen, Gräben oder Wegen anzulehnen sind,
- Vergleichsstücke,
- Änderungen der tatsächlichen Nutzung, soweit sie für die gesetzliche Klassifizierung von Bedeutung sind,

- die Darstellung der gesetzlichen Klassifizierung der angrenzenden Gemarkungen, soweit sie zur sachgerechten Anpassung benötigt wird.

3.3 Erhebung

Es sind alle Änderungen zu erheben, die vom Nachweis der Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens abweichen.

Die Grenzen der gesetzlichen Klassifizierung sind nach Möglichkeit an Abgrenzungen, die bereits in der Feldkarte GK vorhanden sind, anzulehnen. In den übrigen Fällen sind diese Grenzen sowie neu angelegte Muster- und Vergleichsstücke auf einfache Art zu erheben.

Für die gärtnerisch genutzten Flächen, die Sonderkulturen und die Flächen der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sind ggf. die bewertungsrechtlich relevanten Teilflächen gesondert zu erfassen bzw. zu aktualisieren.

3.4 Darstellung

Die Ergebnisse der gesetzlichen Klassifizierung sind nach dem für die Geobasisdaten Niedersachsen geltenden Signaturrenkatalog maßstäblich in die Feldkarte GK einzutragen und wie folgt darzustellen:

Gegenstand	Farbe
Grenzen der Klassenflächen, Klassenabschnitte und Sonderflächen	Grün
Klassenzeichen mit den zugehörigen Wertzahlen, für das Ackerland für das Grünland	Braun Grün
Gräblöcher, Lage durch Symbol Bezeichnung durch Nummern, die Nummern der bestehenden Gräblöcher unterstrichen	Rot Rot
Wertzahlen durch Einkreisen	Schwarz
Musterstücke, Vergleichsstücke Abgrenzungen bzw. Signatur und Bezeichnungen	Rot
Bezeichnungen und Abgrenzungen der übrigen gesetzlichen Klassifizierungen	Rot
Fortfallende Eintragungen durch Kreuze oder Streichung	Gelb.

Aus Vereinfachungsgründen können die Ergebnisse der gesetzlichen Klassifizierung und des Feldvergleichs zur Aktualisierung der im Liegenschaftskataster zu führenden tatsächlichen Nutzung auf einer gemeinsamen Feldkarte dargestellt werden, wenn dadurch die Lesbarkeit der Karte nicht beeinträchtigt wird.

3.5 Anfertigung der Schätzungskarte

Unmittelbar im Anschluss an die Erhebung nach Nummer 3.3 fertigt das Finanzamt auf der Grundlage der Feststellungen zur gesetzlichen Klassifizierung und zur tatsächlichen Nutzung die Schätzungskarte an.

4. Eintragung in das Liegenschaftskataster

Nach Eintritt der Bestandskraft der Bodenschätzungsergebnisse gibt das Finanzamt die Schätzungskarte sowie die Feldkarte GK und die Feldkarte TN an die zuständige GLL ab. Diese trägt die Ergebnisse der gesetzlichen Klassifizierung und die Änderungen der tatsächlichen Nutzung in das Liegenschaftskataster ein.

Nach Abschluss der Arbeiten erhält das Finanzamt die Unterlagen mit Ausnahme der Feldkarte TN zurück.

5. Einzelfeststellungen

Bei Einzelfeststellungen zur gesetzlichen Klassifizierung außerhalb des Nachschätzungsplans nach Nummer 2 sind die Anweisungen dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

6. Flurbereinigungsverfahren

Nach Abschluss eines Flurbereinigungsverfahrens sind in der Regel die bisherigen Bodenschätzungsergebnisse von der zuständigen GLL in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Einen etwaigen Verzicht teilt das Finanzamt der GLL rechtzeitig mit.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Nachrichtlich:
An den
Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 353

Anlage

Feldvergleich zur Aktualisierung der im Liegenschaftskataster zu führenden tatsächlichen Nutzung

1. Zweck, Definition

Der Feldvergleich dient der Aktualisierung der im Liegenschaftskataster zu führenden TN. Gleichzeitig soll eine Überprüfung des im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudebestandes erfolgen.

Die TN erfasst Flächen gleichartiger Bodenbedeckung, gleichen Bewuchses oder vergleichbarer Bebauung und Zweckbestimmung, soweit sie topografisch und funktional bedeutsam sind. Für verschiedenartige tatsächliche Nutzungen sind eigenständige Objekte zu bilden, wenn es sich um Flächen von besonderer Bedeutung handelt. TN, die für den örtlichen Gesamteindruck von untergeordneter Bedeutung sind, bleiben unberücksichtigt.

2. Vorbereitung

Als Unterlagen werden Präsentationen der Liegenschaftskarte und in der Regel Orthofotos verwendet. Unterlagen anderer Stellen können ebenfalls verwendet werden, wenn dadurch der Aufwand für die örtlichen Arbeiten verringert wird.

3. Erhebung der Änderungen

Für die Erhebung ist der für die Geobasisdaten Niedersachsen geltende Objektartenkatalog maßgebend.

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesene tatsächliche Nutzung ist in der Regel durch Vergleich mit dem Orthofoto zu überprüfen. Eindeutig erkennbare Änderungen TN sowie des Gebäudebestandes sind in die Feldkarte TN einzutragen, örtlich zu überprüfende Sachverhalte sind zu markieren. Auf Sachverhalte, die bei der Eintragung in das Liegenschaftskataster aus dem Orthofoto übernommen werden sollen, ist hinzuweisen.

Die Grenzen der tatsächlichen Nutzung sind gemäß Bezugs-erlass (LiegVermErl) auf einfache Art zu erheben; kleinere Ein- und Ausbuchtungen sind zu vernachlässigen. Für Flurstücke mit verschiedenartiger tatsächlicher Nutzung sind Flurstücksabschnitte in der Regel nur dann zu bilden, wenn sie für den örtlichen Gesamteindruck von Bedeutung und ihre Flächen mindestens 1 000 m² groß sind. Die Mindestgröße kann unterschritten werden, wenn es sich um Flächen von besonderer Bedeutung handelt.

Auf Gebäude, die noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind oder die sich im Grundriss verändert haben und die für die Beschreibung des Grund und Bodens i. S. des NVerfG bedeutsam sind, ist hinzuweisen; die Veränderungen sind zu skizzieren. Dies gilt entsprechend für die Änderungen an den Attributarten wie Funktion, Eigenname und Lagebezeichnung. Als wegfallend zu kennzeichnen sind im Liegenschaftskataster nachgewiesene und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude oder Gebäudeteile.

4. Darstellung

Für die Darstellung ist der für die Geobasisdaten Niedersachsen geltende Signaturenkatalog maßgebend.

Für Gebäude, die aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters zu entfernen sind, ist ein Fortführungsriß gemäß Bezugs-erlass anzulegen.

Nicht bearbeitete Gebiete sind in einer topografischen Übersichtskarte zu kennzeichnen.

5. Eintragung in das Liegenschaftskataster

Die Ergebnisse des Feldvergleichs sind nach Abgabe der Feldkarte TN durch die zuständige GLL in das Liegenschaftskataster einzutragen.

Soweit erforderlich, ist im Anschluss an die Eintragung des Amtsverfahrens zur Aktualisierung des Gebäudenachweises im Liegenschaftskataster gemäß § 7 NVerfG durch die zuständige GLL einzuleiten.

Die Bereitstellung von Fortführungsinformationen im Rahmen des Geobasis-Informationsmanagements ist sicherzustellen.

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms „Generation 2.0 — Engagement und Bildung in der Jugendarbeit“ (Richtlinie „Generation 2.0“)

Erl. d. MS v. 15. 2. 2010 — 303.21-51 709/12 —

— **VORIS 21133** —

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Generation 2.0 — Engagement und Bildung in der Jugendarbeit“.

1.2 Ziel ist es, durch die Unterstützung von Projekten örtlicher Jugendgruppen und -initiativen junge Menschen zu ehrenamtlichem Engagement zu motivieren und dadurch die Jugendarbeit in Niedersachsen zu stärken und weiterzuentwickeln.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelprojekte ehrenamtlich geführter Jugendgruppen (mikro-Projekte) und übergreifende sowie koordinierende Projekte für ehrenamtlich geführte Jugendgruppen (MAKRO-Projekte) auf regionaler Ebene oder Landesebene.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist der Landesjugendring Niedersachsen e. V. als die mit der Umsetzung dieses Programms beauftragte Servicestelle. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

3.2 Letztempfänger sind

- Ortsgruppen und Kreisverbände sowie Mitgliedsorganisationen, die auf Orts- oder Kreisebene tätig sind, der auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände sowie Jugendeinrichtungen und -institutionen, die sich in deren Trägerschaft befinden,
- Kommunale Jugendringe und vergleichbare Zusammenschlüsse von örtlichen Jugendgruppen,
- Freie örtliche Jugendinitiativen ohne Landesverband, wenn diese Träger ihren Sitz in Niedersachsen haben und das Projekt innerhalb von Niedersachsen verwirklicht wird.

3.3 Letztempfänger können für MAKRO-Projekte auch die auf der Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die mikro-Projekte sollen eine Laufzeit von mindestens 3 bis höchstens 12 Monaten haben. Die MAKRO-Projekte sollen eine Laufzeit von mindestens 6 bis höchstens 24 Monaten haben.

4.2 Die Projekte sollen zu den Themenschwerpunkten

- Experimentelles,
- Bildung,
- Integration und
- Visionen

durchgeführt werden. Neue Ansätze/Methoden der Jugendarbeit sollten möglichst aufgenommen und entwickelt werden. Die Ausgestaltung der Themenschwerpunkte erfolgt über die in der **Anlage** abgedruckten Vergabegrundsätze. Die Projekte sollen

- die Prinzipien des Gender Mainstreaming berücksichtigen und
- sich mit anderen Projekten in der jeweiligen Region und/oder mit einem ähnlichen Schwerpunkt vernetzen.

4.3 Die Projekte sollen in der Vergangenheit vom Letztempfänger noch nicht durchgeführt worden sein sowie nicht in die Folgeförderung für ein anderes Projekt des Letztempfängers eintreten und nicht als Ersatz für andere, wegfallende oder auslaufende Förderungen des Letztempfängers dienen.

4.4 Die mikro-Projekte sollen von ehrenamtlich tätigen jungen Menschen vorbereitet und durchgeführt werden.

4.5 Mindestens eine Person des Letztempfängers soll im Besitz einer gültigen Juleica sein; diese Person soll an der Organisation des Projekts beteiligt sein.

4.6 Die MAKRO-Projekte sollen eine übergreifende sowie koordinierende Funktion für die mikro-Projekte übernehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird für die mikro- und MAKRO-Projekte in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind

- Sachausgaben, ohne Investitionen in Immobilien und Grund und Boden sowie
- Honorarausgaben, jedoch nicht für Personal in Festanstellung bei den Trägern.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- je mikro-Projekt 2 500 EUR,
- je MAKRO-Projekt bis zu 10 000 EUR.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger einmal jährlich auf der Grundlage der zu erwartenden Förderanträge der Letztempfänger. Bewilligungsbehörde ist das LS. Die Bewilligungsbehörde erhält vom Erstempfänger eine Aufstellung der zu fördernden Projekte. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.3 Das Antragsverfahren für die Letztempfänger wird durch die Servicestelle — Landesjugendring Niedersachsen e. V. — geregelt.

6.4 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An

den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe

den Landesbeirat für Jugendarbeit

den Landesjugendring

die Sportjugend Niedersachsen

das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen

und Bremen

die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

die Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen

das Katholische Büro Niedersachsen

die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 354

Anlage

Vergabegrundsätze

Für die Förderung von mikro- und MAKRO-Projekten im Rahmen des Programms „Generation 2.0 — Engagement und Bildung in der Jugendarbeit“ gelten die nachstehenden Vergabegrundsätze.

1. Ziele

Ziel des Programms ist es, die Jugendarbeit in Niedersachsen zu stärken, weiterzuentwickeln und für die Zukunft fit zu machen. Es soll deutlich werden, dass Jugendarbeit neben der Schule und anderen Bildungs- und Freizeitangeboten ein eigenständiger Bereich der Sozialisation ist. Kinder und Jugendliche erhalten hier wertvolle Impulse zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit, können sich ausprobieren, erwerben Team- und Leitungserfahrung, bilden sich fort und übernehmen Verantwortung.

Durch das Programm sollen noch mehr junge Menschen zu ehrenamtlichem Engagement motiviert werden. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass

- durch spezielle Projekte Zugänge für junge Menschen zum ehrenamtlichen Engagement geschaffen werden,
- junge Menschen in der Jugendarbeit motiviert werden, selber neue Veranstaltungen und Projekte zu organisieren und durchzuführen,
- Ehrenamtliche in der Jugendarbeit bei der Organisation neuer Veranstaltungen und Projekte unterstützt und qualifiziert werden und dass ihnen mehr gesellschaftliche Wertschätzung zuteil wird,
- Jugendarbeit als eigenständiges Bildungsfeld gestärkt wird, z. B. indem neue Bildungsangebote und neue Formen der Bildungsarbeit entwickelt und diese öffentlichkeitswirksam dargestellt werden,
- zielgruppenspezifische Angebote entwickelt werden, um junge Menschen mit besonderem Förderbedarf in die Jugendverbandsarbeit zu integrieren (z. B. Jugendliche aus bildungsfernen Schichten, Jugendliche mit Migrationshintergrund, Jugendliche mit Behinderung) und diese zu einem Engagement in der Jugendarbeit zu ermuntern,
- junge Menschen gemeinsam Visionen für die Entwicklung der Gesellschaft, ein jugendgerechtes Lebensumfeld und den verantwortungsvollen Umgang in der Gesellschaft entwickeln; dabei sollen auch zukünftige Anforderungen der Jugendarbeit in den Blick genommen werden,
- Impulse für eine stärkere Vernetzung der Bildungsleistung der Jugendarbeit in der jeweiligen Region und landesweit in thematische Zusammenhänge gegeben werden.

2. Schwerpunkte

Die Projekte müssen einem der vier folgenden Schwerpunkte zugeordnet werden:

2.1 Experimentelles

- ehrenamtliches Engagement initiieren und ermöglichen
- Entwicklung und Erprobung neuer Formen zur Heranführung junger Menschen an ehrenamtliches Engagement und zur Mitglieder-/Teilnehmer-Gewinnung
- Engagement junger Menschen für die Gesellschaft
- Engagement junger Menschen um positive Effekte für das Gemeinwesen zu erzielen

- Erprobung neuer Ansätze in der Juleica-Aus- und Fortbildung
- Qualifikation der Jugendleiterinnen und Jugendleiter und für neue Aufgabenfelder der Jugendarbeit

2.2 Bildung

- Projekte zur Selbstbildung, Aneignung von Wissen und Kompetenzen, selbsttätigem Erkunden und Erschließen von Konzepten
- Projekte, die zur Befähigung für Selbstorganisation, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement von Jugendgruppen führen
- Projekte zur Stärkung der Partizipation junger Menschen in der Bürgergesellschaft
- Erprobung und Stärkung von Kooperationen mit (Ganztags-)Schule
- Weiterentwicklung des Profils der Jugendverbände als eigenständiger Bildungsträger
- Öffentlichkeitswirksame Stärkung der Bildungskompetenzen der Jugendarbeit, Herausarbeitung der eigenständigen Bildungsleistung der Jugendarbeit

2.3 Integration

- Integration von Migrantinnen und Migranten in die Angebote der Jugendgruppen
- Öffnung der Angebote der Jugendverbände für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf
- Heranführung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf an ehrenamtliches Engagement
- Förderung der sozialen Gerechtigkeit und Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten von sozial benachteiligten Jugendlichen an den Angeboten der Jugendarbeit

2.4 Visionen

- Entwicklung von Visionen für die Gesellschaft der Zukunft unter Berücksichtigung der Rolle der Jugendarbeit
- Stärkung der Strukturen der Jugendarbeit, deren Selbstorganisation und Schaffung neuer Netzwerke
- Entfaltung der Beispielfunktion der Jugendverbände für eine nachhaltige, globale, gesellschaftliche und regionale Entwicklung, z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit
- Diskussions- und Entwicklungsforen zu Themen der Zukunft.

Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Vomhundertsatzes für das Kalenderjahr 2009

Erl. d. MS v. 16. 2. 2010 — 102-43210/5.1.0 —

— VORIS 84200 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: Erl. v. 23. 2. 2009 (Nds. MBl. S. 303)
— VORIS 84200 —

1. Aufgrund des § 148 Abs. 4 SGB IX i. d. F. v. 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 7. 2009 (BGBl. I S. 2495), wird bekannt gemacht:

- 1.1 Der Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2009 beträgt 2,8 v. H.
- 1.2 Von den Aufwendungen entfallen gemäß § 151 Abs. 2 SGB IX ein Anteil von 2,06 v. H. auf den Bund und ein Anteil von 97,94 v. H. auf das Land.

2. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugerlass außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 356

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit

RdErl. d. MS v. 25. 2. 2010 — 303.21-51 772 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach § 10 AG KJHG, den §§ 12 und 13 des Jugendförderungsgesetzes, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von internationalen Begegnungsmaßnahmen.

1.2 Ziel der Förderung von internationalen Begegnungsmaßnahmen ist es, zur gleichmäßigen und nachhaltigen Entwicklung jugendpolitischer Zusammenarbeit mit verschiedenen Ländern beizutragen und jungen Menschen und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe aus Niedersachsen die Möglichkeit zu geben, internationale Erfahrungen zu sammeln, interkulturelle Kompetenzen zu erwerben sowie über nationale Grenzen hinweg zusammenzuarbeiten. Damit soll ein Beitrag zur Völkerverständigung, interkulturellem Lernen und Partizipation geleistet werden sowie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt entgegengewirkt werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 internationale Jugendbegegnungen insbesondere mit den Regionen, mit denen das Land Niedersachsen eine Partnerschaftsbeziehung unterhält, mit europäischen Staaten und mit Entwicklungsländern, bevorzugt in Seminar-, Projekt- oder in vergleichbaren Arbeitsformen,

2.1.2 internationale Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit mit dem Ziel der Kontaktabahnung, des fachlichen Erfahrungsaustausches, der Erarbeitung neuer Konzepte und der Fortentwicklung der Kooperationen im Hinblick auf internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen sowie zur Pflege und Ausweitung dieser Beziehungen,

2.1.3 Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit

- von besonderer internationaler jugendpolitischer Bedeutung,
- im Rahmen von Regierungsabsprachen, die von der Bundesrepublik Deutschland oder dem Land Niedersachsen getroffen wurden (Partnerschaftsbeziehungen),
- im Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

2.2 Nicht gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die im Rahmen von kommunalen Partnerschaften durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Zusammenschlüsse in Niedersachsen.

3.2 Nicht gefördert werden Träger,

- die zentral über einen Bundes- oder Landesverband i. S. des Kapitels IV Nr. 2.2 des Kinder- und Jugendplans des Bundes (Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28. 8. 2009) organisiert sind; in begründeten Ausnahmefällen kann auch diesen Trägern für Maßnahmen, die aus Sicht des Landes eine besondere Priorität genießen, eine Landeszuwendung gewährt werden, wenn sie dem Antrag eine Erklärung des Landesverbandes beifügen, dass für die förderfähige Maßnahme Bundesmittel im Zentralstellenverfahren nicht gewährt werden,

- die durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (Tandem),

das Koordinierungszentrum Deutsch–Israelischer Jugendaustausch (ConAct) und die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es können Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen und im Ausland gefördert werden. Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Niedersachsen entsprechen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll soweit wie möglich verwirklicht werden.

4.2 Für Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen, auch für multinationale Begegnungsmaßnahmen und für Berlinfahrten, die i. V. m. Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen durchgeführt werden, können Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der deutschen und ausländischen Teilnehmenden gewährt werden.

4.3 Für Begegnungsmaßnahmen im Ausland können Zuwendungen zu den Fahrkosten der deutschen Teilnehmenden gewährt werden.

4.4 Vorbereitung und Auswertung von Begegnungsmaßnahmen können entsprechend gefördert werden, sofern sie in Niedersachsen stattfinden und insgesamt nicht länger als drei Tage dauern.

4.5 Bei der Planung und Vorbereitung aller Begegnungsmaßnahmen ist Folgendes zu beachten:

4.5.1 Die deutschen Teilnehmenden sollen mindestens 12 Jahre alt sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersbegrenzung gilt nicht für die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter sowie für Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit.

4.5.2 Die Dauer der Begegnungsmaßnahme soll mindestens 5, höchstens 30 Tage betragen. An- und Abreisetage gelten jeweils als ein voller Tag.

4.5.3 Das Zahlenverhältnis zwischen deutschen und ausländischen Teilnehmenden soll bei bilateralen Begegnungsmaßnahmen ausgeglichen, bei multilateralen Begegnungsmaßnahmen angemessen sein. Die Zahl der verantwortlichen Leiterinnen und Leiter muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmendenzahl stehen. Der überwiegende Teil der Teilnehmenden muss aus Niedersachsen stammen.

4.5.4 Nehmen an der Maßnahme ausländische junge Menschen aus Niedersachsen teil, können sie in jedem Fall der Zahl der deutschen Teilnehmenden zugerechnet werden.

4.5.5 Die Begegnungsmaßnahmen sollen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm haben, das insbesondere über Zielgruppen, Bildungsziele, Arbeitsmethoden und bei themenorientierten Programmen auch über die Themen genauen Aufschluss gibt und das eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung gewährleistet.

4.5.6 Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Begegnungsmaßnahmen müssen Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben und über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen sowie die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zur Mitarbeit und zu eigener Initiative anzuregen.

4.5.7 Die Teilnehmenden an Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit müssen im Hinblick auf die Umsetzung einen besonderen fachlichen Bezug zum Thema der Begegnungsmaßnahme aufweisen.

4.5.8 Die Begegnungsmaßnahmen sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Förderbedarf (insbesondere junger Migrantinnen und Migranten und junger Menschen mit Behinderungen) angemessen berücksichtigen.

4.5.9 Die Teilnehmenden müssen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sein oder vom Träger der Maßnahme ausreichend versichert werden.

4.5.10 Der Zuwendungsempfänger kann neben den Teilnehmerbeiträgen von den Teilnehmenden eine Umlage zur Mitfinanzierung eines Gegenbesuchs erheben. Diese Umlage ist gesondert zu buchen, auszuweisen und vom Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der Ausgaben des Gegenbesuchs zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2	Die Zuwendung beträgt	für deutsche und ausländische Teilnehmende an Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen je Tag und teilnehmende Person bis zu	für deutsche Teilnehmende an Begegnungsmaßnahmen im Ausland bis zu
-----	-----------------------	--	--

5.2.1	Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen und im Ausland, sowie für Berlinfahrten (Nummer 2.1.1)	15 EUR	75 v. H. der Fahrkosten
-------	---	--------	-------------------------

5.2.2	Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen und im Ausland (Nummer 2.1.2)	20 EUR	75 v. H. der Fahrkosten
-------	--	--------	-------------------------

5.2.3	Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit (Nummer 2.1.3)	15 EUR	75 v. H. der Fahrkosten
-------	---	--------	-------------------------

5.3 Bei Begegnungsmaßnahmen im Ausland darf die Zuwendung 400 EUR je teilnehmende Person nicht übersteigen.

5.4 Für Maßnahmen, die nach qualitativem und pädagogischen Aufwand erhöhten Anforderungen entsprechen, und für Vorbereitung, Auswertung und die Sprachmittlung kann zusätzlich

— je deutsche und ausländische teilnehmende Person bei Maßnahmen in Deutschland ein Zuschlag von 51 EUR, jedoch nicht mehr als 1 530 EUR je Maßnahme und

— je deutsche teilnehmende Person bei Maßnahmen im Ausland ein Zuschlag von 26 EUR, jedoch nicht mehr als 390 EUR je Maßnahme

gewährt werden.

5.5 Der nach Nummer 5.2 maßgebliche Tagessatz kann auch für die Leitung und die Referentinnen und Referenten bzw. die Teamerinnen und Teamer gewährt werden, soweit sie nicht ständig in der Einrichtung tätig sind, in der die Maßnahme durchgeführt wird.

5.6 Für die Berechnung der Zuwendung zu den Fahrkosten werden die Kosten für die Hin- und Rückfahrt vom Heimat- oder Sammelort zum Zielort entweder

5.6.1 für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bis zum Höchstbetrag der Fahrpreisberechnung 2. Klasse Eisenbahn unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreisermäßigungen oder

5.6.2 bei Benutzung eines Flugzeuges unter Ausnutzung der möglichen Flugpreisermäßigungen, Spartarife und sonstigen Vergünstigungen, höchstens aber bis zur Höhe der Kosten nach Nummer 5.6.1

berücksichtigt. Die Bewilligungsbehörde kann die „Tabelle über pauschalierte Fahrtkostenzuschüsse (in EUR) gemäß Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) III. 3.4.2 (7) für Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit im europäischen Ausland“ zugrunde legen. Notwendige Nebenkosten wie z. B. IC/EC/ICE-Zuschläge oder Kosten für die Reservierung können ebenfalls berücksichtigt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge können bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. April für das jeweilige Haushaltsjahr, auf jeden Fall aber rechtzeitig vor Beginn der Begegnungsmaßnahme, gestellt werden.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe
den Landesbeirat für Jugendarbeit
den Landesjugendring Niedersachsen
die Sportjugend Niedersachsen
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen
und Bremen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 356

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bildungsveranstaltungen und Verdienstaussfall in der Jugendarbeit

RdErl. d. MS v. 1. 3. 2010 — 303.21-51 720 —

— **VORIS 21133** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach § 10 AG KJHG, § 10 des Jugendförderungsgesetzes (im Folgenden: JFG), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit sowie zum Ausgleich von Verdienstaussfall.

1.2 Ziel ist es, zur Stärkung der verbandlichen Jugendarbeit auf Landesebene junge Menschen durch Bildungsmaßnahmen in ihrer Entwicklung zu fördern. Dies soll mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen — an Lernzielen der Jugendarbeit orientierten — Angeboten geschehen. Die Angebote sollen an den Lebenswelten, Interessen, individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der jungen Menschen ansetzen und ihre soziale Kompetenz, ihre Persönlichkeitsbildung sowie das Lernen in Kooperation und Teamarbeit stärken. Weiterhin soll ehrenamtliches Engagement in der verbandlichen Jugendarbeit sichergestellt und gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird

- die Senkung der Teilnehmerkosten der Bildungsveranstaltungen in der Jugendarbeit i. S. von § 6 Abs. 2 Satz 5 JFG und § 1 der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit sowie
- der Ausgleich von Verdienstaussfall der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, sonstigen Maßnahmen der Jugendarbeit i. S. des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports, sowie an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit auf Landes- und Bundesebene.

Abweichend von § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit kann auch die Senkung von Teilnehmerkosten der Bildungsveranstaltungen von unter sechsstündiger Dauer gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden an den Bildungsveranstaltungen soll das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter sowie für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

4.2 Die Bildungsveranstaltungen müssen überwiegend von Teilnehmenden aus Niedersachsen besucht werden.

4.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die bereits durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (Tandem), das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch (ConAct) und die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gefördert werden.

4.4 Die Bildungsveranstaltungen sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Förderbedarf (insbesondere junger Migrantinnen und Migranten sowie junger Menschen mit Behinderungen) angemessen berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung zur Senkung der Teilnehmerkosten beträgt

- 5.2.1 bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechsstündiger Dauer
- mit Übernachtung bis zu 23 EUR je Tag und Teilnehmenden,
 - ohne Übernachtung bis zu 13 EUR je Tag und Teilnehmenden und

5.2.2 bei Bildungsveranstaltungen von unter sechsstündiger Dauer bis zu 7,50 EUR je Tag und teilnehmende Person.

Daneben wird bei Bildungsveranstaltungen von mindestens sechsstündiger Dauer eine Zuwendung zur Senkung der Fahrtkosten der Teilnehmenden gewährt. Für die Berechnung dieser Zuwendung werden bis zu einer einfachen Entfernung von 400 Kilometern die tatsächlichen Ausgaben, höchstens jedoch der Preis für Hin- und Rückfahrt in der 2. Klasse Eisenbahn vom Heimat- oder Sammelort zum Zielort und zurück, unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreismäßigungen, zugrunde gelegt. Notwendige Nebenkosten wie z. B. IC/EC/ICE-Zuschläge oder Kosten für die Reservierung können ebenfalls berücksichtigt werden.

5.3 Die Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstaussfall beträgt für jeden vollen Arbeitstag nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung bis zu 100 EUR. Im Fall nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung für halbe Tage wird die Zuwendung entsprechend gewährt. Öffentliche Mittel, die von

anderer Seite gewährt werden, oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Zuwendung anzurechnen. Ausgenommen von der Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstausschlag sind die hauptamtlichen Kräfte des Trägers der Maßnahme.

5.4 Abweichend von Nummer 1.1 Satz 3 der VV zu § 44 LHO können auch Zuwendungen gewährt werden, die insgesamt 2 500 EUR nicht übersteigen. Die Mindestförderhöhe beträgt 500 EUR.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Die Zuwendung gemäß Nummer 5.2 wird grundsätzlich durch einen Einzelantrag beantragt, der Angaben über die voraussichtlichen Teilnehmerzahlen, die voraussichtliche Zuwendungshöhe und die vorgesehenen Themenbereiche enthalten muss.

6.4 Anstatt eines Einzelantrags für eine einzelne Bildungsveranstaltung können auf Landesebene nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen, Zuwendungen nach Nummer 5.2 auch mit einem Gesamtplan beantragen. Dazu legen sie der Bewilligungsbehörde zum Anfang eines jeden Jahres vor Beginn der Bildungsveranstaltungen einen Gesamtplan vor. Der Gesamtplan muss auch die Erklärungen der Zuwendungsempfänger enthalten, dass sie dem Verteilungsvorschlag des Landesjugendrings Niedersachsen gemäß Nummer 6.6 zustimmen, sofern der vorgelegte Gesamtplan Gegenstand eines solchen Verteilungsvorschlags ist.

6.5 Für die Bildungsveranstaltungen sind Gesamtpläne wie folgt vorzulegen:

6.5.1 Die Landesverbände legen einen Gesamtplan für ihre Bildungsveranstaltungen vor.

6.5.2 Die Dachverbände legen einen Gesamtplan für ihre Bildungsveranstaltungen vor, die sie im Bereich ihrer Mitgliedsverbände in eigener Verantwortung durchführen wollen.

Für die Nummern 6.5.1 und 6.5.2 können — abgesehen von Bildungsveranstaltungen zentraler Art, die die Landes-/Dachverbände selbst durchführen — Bildungsveranstaltungen auch in Teilorganisationen geplant, vorbereitet und durchgeführt werden. Auch in einem solchen Fall ist der Landes-/Dachverband der für die betreffenden Bildungsveranstaltungen verantwortliche Antragsteller, Empfänger und Verwender der Landeszuwendung.

6.6 Der Landesjugendring Niedersachsen kann der Bewilligungsbehörde einen begründeten Vorschlag für die Verteilung der in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf seine Mitgliedsverbände machen.

6.7 Für Einzelbewilligungen nach Nummer 6.3 sind im Verwendungsnachweis nachzuweisen

6.7.1 als Einnahmen

- die von den Teilnehmenden gezahlten Tagungsbeiträge (Netto-Teilnahmebeitrag),
- die Landeszuwendung,
- sonstige Einnahmen,

6.7.2 als Ausgaben

- die Ausgaben für Unterbringung und Verpflegung,
- die Ausgaben für Referenten,
- die erstatteten Fahrtkosten.

6.7.3 Als Beleg ist die vollständige Teilnehmerliste beizufügen. Aus der Teilnehmerliste müssen sich Name, Alter, Anschrift und die Anwesenheitstage der Teilnehmenden sowie die erstatteten Fahrtkosten ergeben. Die Teilnehmenden müssen ihre Teilnahme an der Veranstaltung durch Unterschrift bestätigt haben. Als Sachbericht ist das durchgeführte Programm vorzulegen.

6.8 Für Gesamtbewilligungen nach Nummer 6.4 ist der zahlenmäßige Nachweis und der Sachbericht für jede einzelne Bildungsveranstaltung entsprechend der Nummer 6.7 zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger versichert, dass nur die für die Durchführung der Bildungsveranstaltung angemessenen und nicht aus Mitteln anderer öffentlicher Träger gedeckten Ausgaben der Berechnung der Teilnahmebeiträge zugrunde gelegt worden sind. Unberührt bleibt die Befugnis des Zuwendungsempfängers, von den Teilnehmenden höhere als zur Ausgabendeckung erforderliche Beiträge zu verlangen, wenn die Überschüsse aus den Teilnahmebeiträgen nach der Versicherung des Zuwendungsempfängers dazu verwandt worden sind, die Teilnahmebeiträge einer anderen Bildungsveranstaltung herabzumindern (Aufstockung der Eigenmittel). Überschüsse, die bei einer Bildungsveranstaltung oder sonstigen Maßnahme dadurch entstehen, dass die Zuwendung gemäß Nummer 5.2 höher ist als die tatsächlichen Ausgaben, sind zurückzuzahlen.

6.9 Die Bewilligungsbehörde bestimmt Form und Inhalt der Vordrucke, die zur Beantragung sowie für den Nachweis der Verwendung von Zuwendungen zum Ausgleich von Verdienstausschlag nach Nummer 5.3 erforderlich sind.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An

das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An

den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe

den Landesbeirat für Jugendarbeit

den Landesjugendring

die Sportjugend Niedersachsen

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen

und Bremen

die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

die Konföderation der evangelischer Kirchen in Niedersachsen

das Katholische Büro Niedersachsen

die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 358

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Fredelsloh, Landkreis Northeim)

Bek. d. ML v. 23. 2. 2010
— 306-611-Fredelsloh-0003 —

Die GLL Northeim hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Fredelsloh, Landkreis Northeim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Fredelsloh ergeben, dass von dem Vorha-

ben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 10/2010 S. 359

Richtlinie für die Lagerung von Berechtigungsnachweisen; Lebensmittel-, Milch- und Sonderkarten sowie Bezugsscheine

RdErl. d. ML v. 1. 3. 2010 — 107.1-63210/1(18) —

— VORIS 21110 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: RdErl. v. 21. 2. 2005 (Nds. MBL S. 282)
— VORIS 21110 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 3. 2010 aufgehoben.

An die Landkreise und kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen

— Nds. MBL Nr. 10/2010 S. 360

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Erklärung zur Einhaltung niedrigerer Überwachungswerte gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG

RdErl. d. MU v. 22. 2. 2010 — 22/62005/01 —

— VORIS 28200 —

1. Allgemeines

Der Einleiter kann unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 AbwAG für einen bestimmten Zeitraum einen niedrigeren Wert als den nach § 4 Abs. 1 AbwAG festgelegten bzw. nach § 6 AbwAG erklärten Wert erklären. Dieser erklärte Wert wird dann für den erklärten Zeitraum der Abgabeberechnung zugrunde gelegt. Die Einhaltung des niedriger erklärten Wertes ist anhand eines behördlich zugelassenen Messprogramms nachzuweisen.

Die Regelung des § 4 Abs. 5 AbwAG soll Schwankungen der Auslastung einer kommunalen oder gewerblichen Kläranlage im Interesse des Betreibers abgabemindernd auffangen. Umstände, die zur Anwendung der Regelung führen, sind z. B. saisonale Schwankungen, befristete verfahrenstechnische Umstellungen oder durch Produktions- und Betriebsabläufe bedingte vorübergehende geringere Schadstoffkonzentrationen bzw. Schmutzwassermengen.

2. Unterlagen

§ 4 Abs. 5 AbwAG nennt die Erklärungsinhalte, die der Einleiter gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen hat, wenn er in den Genuss der Folgen der Herabklärung gelangen will. Nach § 4 Abs. 5 Satz 3 AbwAG hat er diese Inhalte gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen. Zur Abgabe der Erklärung ist der als **Anlage 1** beigefügte Vordruck zu verwenden.

Die Angaben dienen dazu, dass der zuständigen Behörde die Beurteilung und Überwachung der Erklärung ermöglicht werden. Dazu ist eine fachlich nachvollziehbare Begründung für die Reduzierung beizubringen.

Will ein Einleiter wie im vorangegangenen Jahr herabklären, so sind auch in dieser Erklärung die o. g. Inhalte darzulegen und zu dokumentieren.

Die Erklärungen werden von der zuständigen Behörde auf Plausibilität geprüft.

3. Verfahren

Die Erklärung ist von der zuständigen Behörde unverzüglich dem jeweiligen Untersuchungslabor zuzuleiten. Dies ist erforderlich, um eine Überschreitung sowohl eines Überwachungswertes als auch des erklärten Wertes feststellen zu können. In den Überschreitungsfällen wird aus Rechtssicherheitsgründen eine Zweituntersuchung der Probe auf den überschrittenen Parameter durchgeführt.

4. Zeitraum, regelmäßige Erklärungen

Bezieht sich die Erklärung auf einen längeren Zeitraum als zusammenhängend drei Monate und wird sie fortlaufend mit grundsätzlich gleichem Inhalt wiederholt, so hat die zuständige Behörde nach Kenntnisnahme zu prüfen, ob der wasserrechtliche Bescheid anzupassen ist. Diese Prüfung ist zu dokumentieren.

5. Fallbeispiele

Bei der Festsetzung der Abwasserabgabe ist die Einhaltung des erklärten Wertes nach § 4 Abs. 5 AbwAG zu überprüfen. Hierzu werden die Ergebnisse der behördlichen Überwachung und des behördlich zugelassenen Messprogramms in eine chronologische Reihenfolge gebracht. Ergibt nun die Prüfung, dass der erklärte Wert nicht eingehalten ist und unter Berücksichtigung der sog. „Vier aus Fünf-Regel“ (§ 6 Abs. 1 AbwV) auch nicht als eingehalten gilt, wird die Erklärung bei der Abgabeberechnung nicht berücksichtigt. Bei der hier anzuwendenden „Vier aus Fünf-Regel“ sind die behördlichen Messergebnisse und die Ergebnisse des behördlich zugelassenen Messprogramms (§ 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG) gleichwertig. In der **Anlage 2** sind Fallbeispiele zur Wertung der Untersuchungsergebnisse aus der behördlichen Überwachung und aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm aufgeführt.

Mit der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG ist die Einhaltung der Werte unabhängig von Bedingungen zu gewährleisten. Für den Parameter Stickstoff bedeutet dies z. B., dass erklärte Werte unabhängig von einer Temperatur oder einem Zeitfenster einzuhalten sind. Ergibt die Überwachung durch das behördlich zugelassene Messprogramm bzw. durch die behördliche Überwachung eine Überschreitung des erklärten Wertes, so gilt § 4 Abs. 1 AbwAG. Die Abwasserabgabe wird mit dem Überwachungswert berechnet.

6. Abgabesatz

Die Höhe des Abgabesatzes wird in § 9 AbwAG geregelt. Der § 9 Abs. 6 AbwAG enthält eine Sonderregelung für den Abgabesatz im Fall einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG:

6.1 Wenn die Überwachungswerte zum Zeitpunkt der Erklärung noch **über** den Mindestanforderungen lagen, ist der Bescheid gemäß § 9 Abs. 6 AbwAG anzupassen, sofern sich der herabklärte Wert als dauerhaft einhaltbar erweist. Erst mit der Anpassung des Bescheides greift bei Einhaltung der erklärten Werte die Ermäßigungsregelung des § 9 Abs. 5 AbwAG, d. h., es gilt der ermäßigte Abgabesatz erst danach auch für den Zeitraum der Erklärung.

6.2 Wenn die Überwachungswerte zum Zeitpunkt der Erklärung **unter** den Mindestanforderungen liegen und die Mindestanforderungen eingehalten wurden oder als eingehalten gelten (§ 6 Abs. 1 AbwV), greift die Ermäßigungsregelung des § 9 Abs. 5 AbwAG. Das heißt, in diesen Fällen gilt der ermäßigte Abgabesatz.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 22. 2. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz die unteren Wasserbehörden die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

— Nds. MBL Nr. 10/2010 S. 360

Anlage 1

Name des Einleiters

PLZ, Ort, Datum

Geschäftszeichen

Straße, Nr.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Telefon

An die/den

Betreff: Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG);**hier:** Erklärung über die Einhaltung geringerer Werte (§ 4 Abs. 5 AbwAG)**Bezug:** _____

Ich beantrage gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG, die Zahl der Schadeinheiten entsprechend nachstehender Erklärung zu ermitteln:

Erklärung

Ich verpflichte mich, in der Zeit vom _____ bis _____ folgende Werte einzuhalten:

Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert gemäß Einleitungsbescheid	Erklärter Wert gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG
CSB	mg/l	mg/l
P	mg/l	mg/l
N	mg/l	mg/l
AOX	µg/l	µg/l
Hg/Hg- Verbindungen	µg/l	µg/l
Cd/Cd- Verbindungen	µg/l	µg/l
Cr/Cr- Verbindungen	µg/l	µg/l
Ni/Ni- Verbindungen	µg/l	µg/l
Pb/Pb- Verbindungen	µg/l	µg/l
Cu/Cu- Verbindungen	µg/l	µg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G _{Ei}	G _{Ei}
Jahresschmutzwassermenge	m ³	m ³

Der erklärte Wert wird - mit Ausnahme des Wertes für Stickstoff - für die nicht abgesetzte, homogenisierte Stichprobe abgegeben.

Angabe der Gründe, die zur Veränderung der Werte des Einleitungsbescheides im Erklärungszeitraum führen, und ggf. Vorschlag eines Messprogramms (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

Unterschrift, Stempel

Bearbeitungsvermerk der zuständigen Behörde:

Der nach Eingang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verbleibende Zeitraum ist kürzer als drei Monate

Die Minderung ist geringer als 20 v. H. bei

- | | | |
|---|------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> der Jahresschmutzwassermenge | <input type="checkbox"/> AOX | <input type="checkbox"/> Ni |
| <input type="checkbox"/> CSB | <input type="checkbox"/> Hg | <input type="checkbox"/> Pb |
| <input type="checkbox"/> P | <input type="checkbox"/> Cd | <input type="checkbox"/> Cu |
| <input type="checkbox"/> N | <input type="checkbox"/> Cr | <input type="checkbox"/> G _{Ei} |

2. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 AbwAG liegen teilweise nicht vor
 liegen nicht vor

→ Benachrichtigung an den Antragsteller.

3. Die Erklärung erfüllt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 AbwAG.

→ Benachrichtigung an den Antragsteller.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

Erklärungszeitraum: Die Erklärung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, d. h., Anfang und Ende müssen durch einen Kalendertag bezeichnet werden. Erklärungen „bis auf Widerruf“ oder „künftig“ u. Ä. erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Der gewählte Zeitraum darf nicht kürzer als drei Monate sein.

Parameter: Die Minderung gegenüber den Überwachungswerten im Einleitungsbescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG muss mindestens 20 v. H. betragen. Im Übrigen können Erklärungen nach Belieben auf die Menge und/oder auf einzelne Parameter beschränkt werden.

Fallbeispiel 3:

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- Ⓢ = Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- SE = Schadeinheit
- ÜW = Überwachungswert gemäß Bescheid
- MA = Mindestanforderung gemäß AbwV

			x	
MA		x		
ÜW	x			
x	x	x	x	x
x	x	x	x	x
x	x	x	x	x
			x	
Veranlagungsjahr				

- ÜW ist im Veranlagungsjahr nicht eingehalten
- Berechnung der SE im Veranlagungsjahr nach dem ÜW, Erhöhung der SE nach § 4 Abs. 4 [einfache Überschreitung; es ist jedoch der höchste Messwert (x) ausschlaggebend]
- MA gilt im Veranlagungsjahr als eingehalten (Vier aus Fünf-Regel)
- ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

Fallbeispiel 6:

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- Ⓛ = Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- SE = Schadeinheit
- EW = Erklärter Wert gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG
- ÜW = Überwachungswert gemäß Bescheid
- MA = Mindestanforderung gemäß AbwV

MA				
ÜW		x		
x	x		x	x
x	x	x	x	x
	x			
	EW x			
	x			
	Ⓛ			
	Ⓛ			
	Ⓛ			
	Ⓛ			
	Erklärungszeitraum	restlicher Zeitraum		
	Veranlagungsjahr			

- EW gilt als eingehalten (Vier aus Fünf-Regel)
→ Hinweis: die noch „fehlenden“ 2 Messwerte für die Vier aus Fünf-Regel werden als eingehalten angesetzt.
- Berechnung der SE im Erklärungszeitraum nach dem EW
- Berechnung der SE im restlichen Zeitraum nach dem ÜW
- ÜW gilt im Veranlagungsjahr als eingehalten (Vier aus Fünf-Regel)
- ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

Fallbeispiel 13:

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- ⓪ = Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- SE = Schadeinheit
- EW = Erklärter Wert gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG
- ÜW = Überwachungswert gemäß Bescheid
- MA = Mindestanforderung gemäß AbwV

MA		x	
ÜW			x
x x x x x	x x x	EW x ⓪ ⓪ ⓪ ⓪ x ⓪ ⓪	x x x x
restlicher Zeitraum		Erklärungszeitraum	restlicher Zeitraum
Veranlagungsjahr			

- EW gilt als eingehalten (Vier aus Fünf-Regel)
- ÜW ist nicht eingehalten (außerhalb des Erklärungszeitraums!)
- Berechnung der SE im Erklärungszeitraum nach dem EW; keine Erhöhung der SE nach § 4 Abs. 4
- Berechnung der SE im restlichen Zeitraum nach dem ÜW; Erhöhung der SE nach § 4 Abs. 4 [einfache Überschreitung; es ist der höchste Messwert (x) ausschlaggebend!]
- MA gilt im Veranlagungsjahr als eingehalten (Vier aus Fünf-Regel)
- ermäßigter Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

Fallbeispiel 14:

Hinweis: die Fallbeispiele a) und b) sind gleich zu behandeln.

Zeichenerklärung:

- x = Messwert aus der behördlichen Überwachung
- ⊙ = Messwert aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm
- SE = Schadeinheit
- EW = Erklärter Wert gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG
- ÜW = Überwachungswert gemäß Bescheid
- MA = Mindestanforderung gemäß AbwV

a)

MA	x	x		
ÜW				
x	x	x	x	x
	x	x	x	x
			x	x
			x	x
		EW		
		x	⊙	⊙
		⊙	⊙	⊙
		⊙	x	⊙
			⊙	
	restlicher Zeitraum	Erklärungszeitraum	restlicher Zeitraum	
	Veranlagungsjahr			

b)

MA				x	x
ÜW					
x	x	x	x	x	x
	x	x	x	x	x
			x	x	x
			x	x	x
		EW			
		x	⊙	⊙	
		⊙	⊙	⊙	
		⊙	x	⊙	
			⊙		
	restlicher Zeitraum	Erklärungszeitraum	restlicher Zeitraum		
	Veranlagungsjahr				

- EW ist eingehalten
- ÜW ist nicht eingehalten (außerhalb des Erklärungszeitraums!)
- Berechnung der SE im Erklärungszeitraum nach dem EW; keine Erhöhung der SE nach § 4 Abs. 4
- Berechnung der SE im restlichen Zeitraum nach dem ÜW; Erhöhung der SE nach § 4 Abs. 4 [einfache Überschreitung; es ist der höchste Messwert (x) ausschlaggebend!]
- MA ist im Veranlagungsjahr nicht eingehalten
- voller Abgabesatz nach § 9 Abs. 5

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(WINGAS GmbH & Co. KG, Kassel)****Bek. d. LBEG v. 15. 2. 2010
— B II f 1.7 IX 2009-55-II —**

Die Firma WINGAS GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, plant das Projekt „Errichtung und Betrieb der Anschlussleitung Jemgum — Oude Statenzijl“.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c und Anlage 1 Nr. 19.5.3 UVPG sowie § 5 und Anlage 1 Nr. 3 Buchst. a NUVP i. V. m. Anlage 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 10/2010 S. 379

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Widmung und Aufstufung des Neubaus der Ortsumgehung
Wehrbergen zur Bundesstraße 83 neu im Bereich
der Stadt Hessisch Oldendorf im Landkreis
Hameln-Pyrmont****Bek. d. NLStBV v. 5. 2. 2010
— I-4-4142/31020-B 83 OU Wehrbergen —**

1. Die in der Stadt Hessisch Oldendorf im Landkreis Hameln-Pyrmont neu gebaute Ortsumgehung Wehrbergen wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 zur Bundesstraße (B) gewidmet und Bestandteil der B 83 (§ 6 Abs. 1 FStrG).

Die Ortsumgehung beginnt in km 3,040 der alten B 83 = 0,000 neu bis km 2,351 neu = 0,000 neu der Einmündung der Kreisstraße 88 und endet mit dem Anschluss an die bisherige B 83 in km 0,444 neu = 18,896 alt.

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

2. Die in der Stadt Hessisch Oldendorf im Landkreis Hameln-Pyrmont neu gebaute Ortsumgehung Wehrbergen wird mit Wirkung zum 1. 1. 2010 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der B 83 (§ 6 Abs. 1 FStrG).

Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbe-

hörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten. Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBL Nr. 10/2010 S. 379

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(PWC-Anlagen Uhry Nord und Süd, Bundesautobahn A 2)****Bek. d. NLStBV v. 25. 2. 2010
— 3330-31027-3-6 —**

Auf Antrag des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde für die Erweiterung der Parkplatz- und Toiletten-Anlagen (PWC-Anlagen) Uhry Nord und Süd an der Bundesautobahn A 2 ein Planverzicht gemäß § 17 FStrG und § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Erweiterung der PWC-Anlagen Uhry Nord und Süd keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 10/2010 S. 379

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(PWC-Anlagen Essehof Nord und Süd, Bundesautobahn A 2)****Bek. d. NLStBV v. 25. 2. 2010
— 3330-31027-3-7 —**

Auf Antrag des regionalen Geschäftsbereichs Hannover der NLStBV wurde für die Erweiterung der Parkplatz- und Toiletten-Anlagen (PWC-Anlagen) Essehof Nord und Süd an der Bundesautobahn A 2 ein Planverzicht gemäß § 17 FStrG und § 74 Abs. 7 VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Erweiterung der PWC-Anlagen Essehof Nord und Süd keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 10/2010 S. 379

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Soeste vom Düker unter dem Küstenkanal
(Fluss-km 17 + 050)
bis zur Einmündung der Emsteker Brake
(Fluss-km 66 + 400)

Vom 25. 2. 2010

Aufgrund der §§ 92 a und 93 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 25.7.2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Soeste im Landkreis Cloppenburg wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Soeste beginnt in Friesoythe, Ortsteil Kampe, oberhalb des Küstenkanals bei Flusskilometer 17 + 050 und endet in Emstek an der Einmündung der Emsteker Brake bei Flusskilometer 66 + 400. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(2) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlage**, Blatt 1 und 2) im Maßstab 1 : 50 000 sowie einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und elf Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 11). Die Übersichtskarten und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Veröffentlichung der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und der Lagepläne im Maßstab 1 : 5 000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen dieser Karten bei den Gemeinden Emstek, Molbergen und Garrel, den Städten Cloppenburg und Friesoythe sowie dem Landkreis Cloppenburg aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des NWG und des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von dem Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 3 und 4 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 25. 2. 2010

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Fuhrmann

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 380

Die Anlagen sind auf den Seiten 382—385 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(Muschelfischereibetrieb Conradi GmbH)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 9. 2. 2010 — 65438-1a —

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Pewsum, wurde die Unterschutzstellung der Muschelkulturfläche „Evermannsgat“ (K EMS 002), die mit Veröffentlichung im ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 30. 1. 2004 S. 111 i. V. m. der Veröffentlichung im Nds. MBl. Nr. 19 vom 13. 5. 2009 S. 479 durch AV zum Muschelkulturbezirk erklärt wurde, bis zum 31. 12. 2019 verlängert. Der sonstige Inhalt der Genehmigung vom 21. 4. 2004 bleibt im Übrigen bestehen.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt

Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 380

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage BeGe Biogas, Bomlitz)****Bek. d. GAA Celle v. 17. 2. 2010
— CE000031063-09-059-01 U BS-ga —**

Die BeGe Biogas GmbH & Co. KG aus 29699 Bomlitz-Uetzingen, Am Böhmeufer 2, hat mit Schreiben vom 1. 12. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in Bomlitz-Uetzingen, Am Böhmeufer, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 381

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Bremer, Kirchlinteln)****Bek. d. GAA Celle v. 23. 2. 2010
— CE000005802-09-055-01 U BS/Dr —**

Die Anke Bremer Biogas aus 27308 Kirchlinteln, Kükenmoorer Dorfstraße 3, hat mit Datum vom 4. 11. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in Kirchlinteln, Heinser Straße, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 381

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotorenanlage Energieservice
Debstedt GmbH & Co. KG, Debstedt)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 23. 2. 2010
— 09-035-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Energieservice Debstedt GmbH & Co. KG, Hof Lange Lint 1, 27607 Debstedt, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I

S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,198 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie die Lagerung von Gärresten. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27607 Debstedt, Gemarkung Debstedt, Flurstücke 2 und 4/1, Flur 17.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf. Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 381

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Nutraferm PetFood GmbH, Vechta)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 2. 2010
— 3120-40211/1-7.4-2 —**

Die Firma Nutraferm PetFood GmbH, Westmark 1, 49377 Vechta, hat mit Antrag vom 9. 12. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft in 49377 Vechta, Grünenmoor 26, beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Feuerungsanlage für naturbelassene Holzhackschnitzel.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.18 der Anlage UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 381

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Röben Tonbaustoffe GmbH, Bad Zwischenahn)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 2. 2010
— 10-001Ma.2.10(1) —**

Die Firma Röben Tonbaustoffe GmbH, Werk Querenstede, Zur Tonkuhle 5, 26160 Bad Zwischenahn, hat mit Schreiben vom 28. 10. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse beantragt.

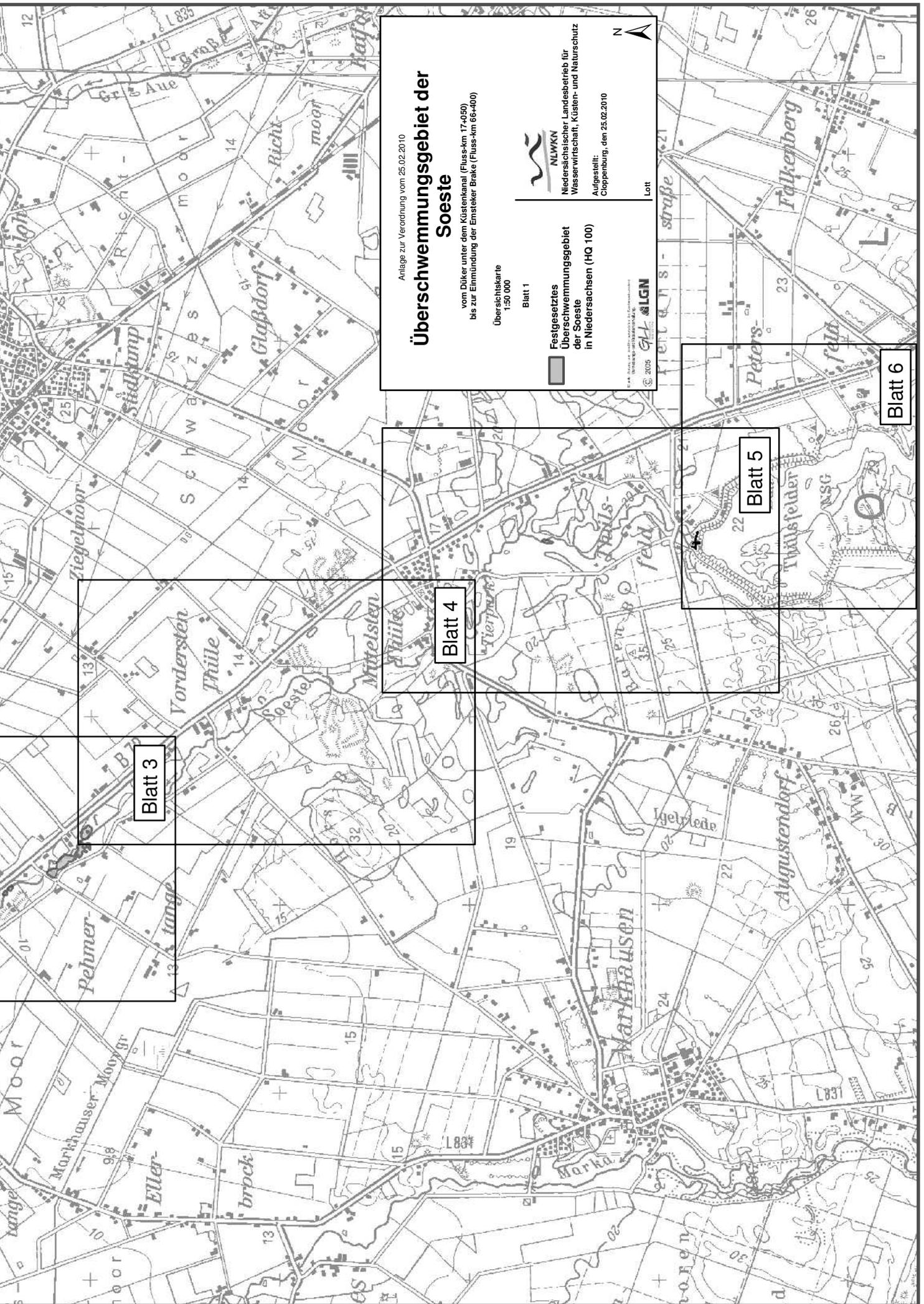


Anschluss an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Soeste unterhalb des Küstenkanals

Anschluss an das noch rezusetzende Überschwemmungsgebiet der Lahe

Blatt 1

Blatt 2



Anlage zur Verordnung vom 25.02.2010

Überschwemmungsgebiet der Soeste

vom Düker unter dem Küstenkanal (Fluss-km 17,050) bis zur Einmündung der Emsteker Brake (Fluss-km 66-400)

Übersichtskarte 1:50 000 Blatt 1

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Soeste in Niedersachsen (HQ 100)

NILWKN
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Aufgestellt:
Cloppenburg, den 25.02.2010

Lot

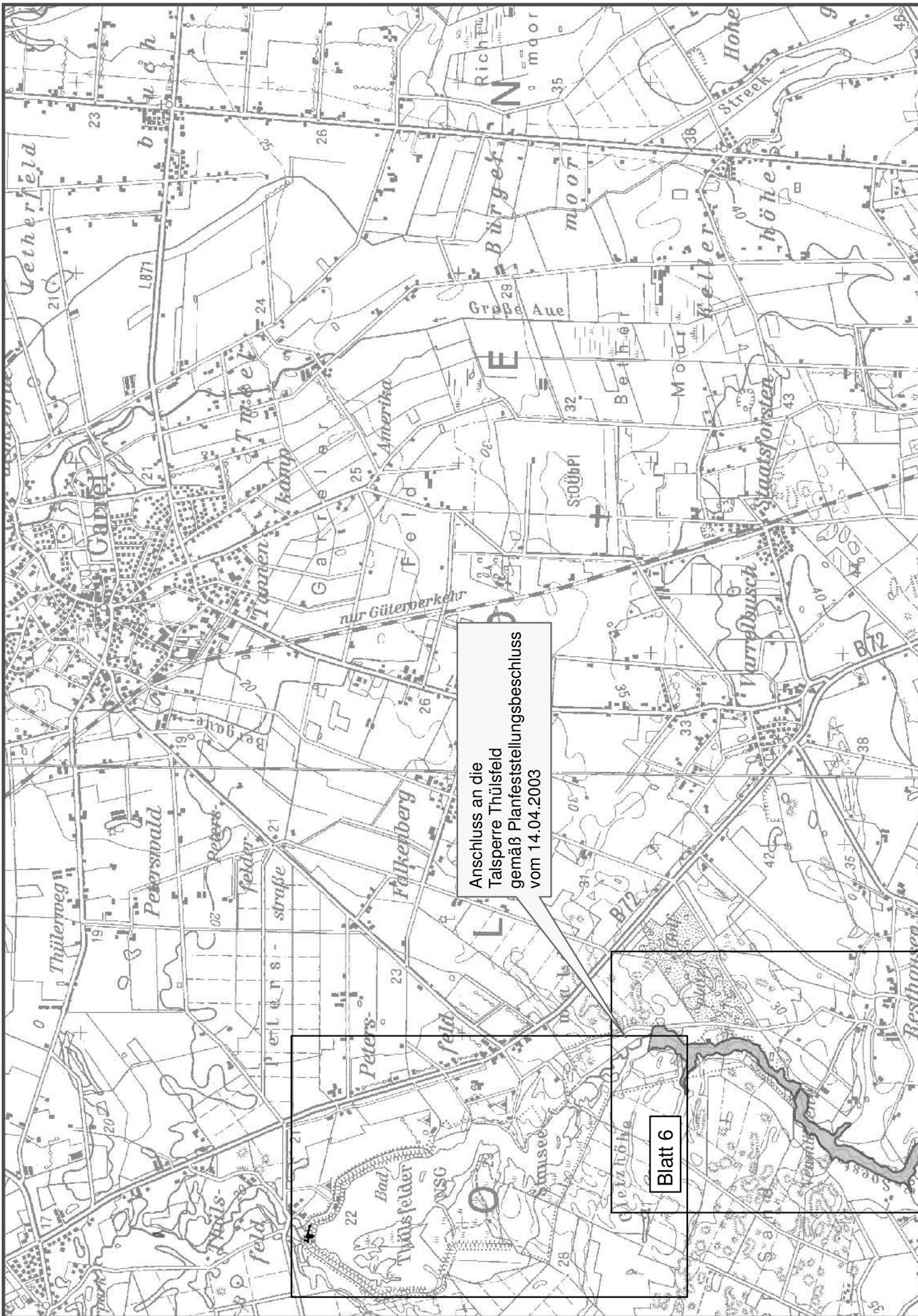
© 2010 GUNIGLN

Blatt 3

Blatt 4

Blatt 5

Blatt 6



Anschluss an die
Talsperre Thülsfeld
gemäß Planfeststellungsbeschluss
vom 14.04.2003

Blatt 6

Anschluss an das
noch festzusetzende
Überschwemmungsgebiet
der Emsteker Bräke

Blatt 11

Blatt 10

Blatt 9

Blatt 7

Blatt 8

Anlage zur Verordnung vom 25.02.2010

Überschwemmungsgebiet der Soeste

vom Düker unter dem Küstenkanal (Fluss-km 17,4050)
bis zur Einmündung der Emsteker Bräke (Fluss-km 66,400)

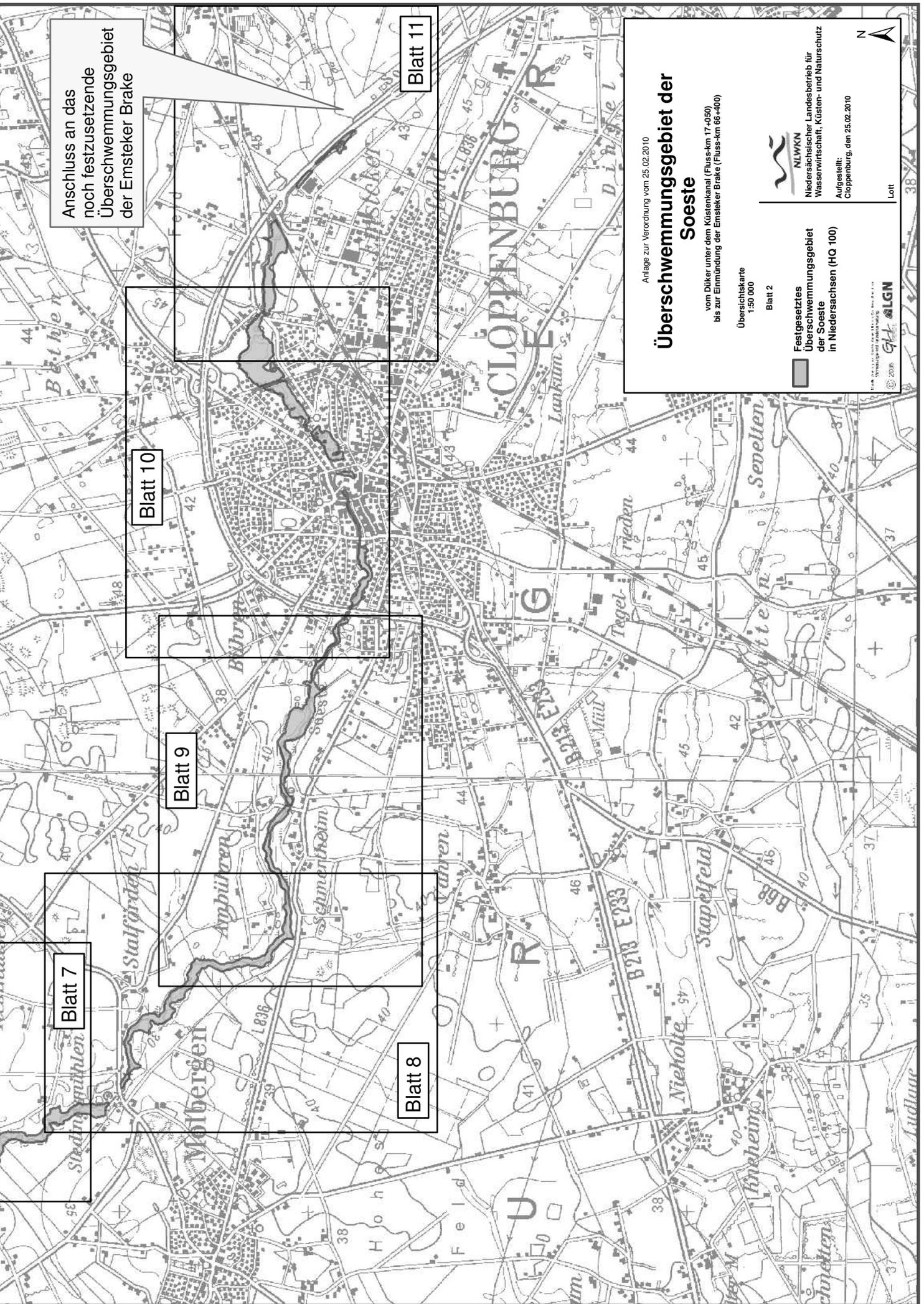
Übersichtskarte
1:50 000
Blatt 2

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Soeste in Niedersachsen (HO 100)

NLWKN
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Aufgestellt:
Cloppenburg, den 25.02.2010

Lott



Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Einsatz von Nusskohle zur Erzielung von Farb- und Struktureffekten auf Klinkerziegeln im Werk 4.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.12.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 381

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz
zum Beschl. des Ersten Senats vom 17. 11. 2009
— 1 BvR 2192/05 —

Es ist mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar, dass die Übergangsregelungen vom Körperschaftsteuerrechtlichen Anrechnungszum Halbeinkünfteverfahren bei einzelnen Unternehmen zu einem Verlust von Körperschaftsteuererminderungspotential führen, der bei einer anderen Ausgestaltung des Übergangs ohne Abstriche an den gesetzgeberischen Zielen vermieden werden könnte.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 386

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Wittmund** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates

im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zu besetzen, da die Stelle aufgrund der Wahl des bisherigen Stelleninhabers zum Landrat des Landkreises Wittmund vakant ist.

Der Stelleninhaber/Dem Stelleninhaber obliegt die allgemeine Vertretung des Landrates in sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten und die Leitung eines Dezernats, welches voraussichtlich u. a. das Amt für Zentrale Dienste und Finanzen sowie das Sozial- und Jugendamt umfasst.

Für die ausgeschriebene Stelle kommen Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, welche neben der Befähigung für die Laufbahn der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ mit Zugang zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 oder der Bewährung mindestens im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Laufbahn der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ oder der Befähigung zum Richteramt über mehrjährige Berufserfahrung in Leitungspositionen einer Verwaltung verfügen. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die es versteht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert zu führen und eine bürgernahe Verwaltung engagiert mitzugestalten, und die mit den politischen Gremien des Landkreises vertrauensvoll zusammenarbeitet. Darüber hinaus werden eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft sowie die Wohnsitznahme im Landkreis Wittmund erwartet. Kenntnisse in der Arbeit mit den üblichen Anwendungsprogrammen werden vorausgesetzt.

Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und erfolgt nach der BesGr. B 2. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen der NKBesV gezahlt.

Der Landkreis Wittmund mit ca. 57 500 Einwohnerinnen und Einwohnern und einer Fläche von ca. 657 km² liegt an der ostfriesischen Nordseeküste. Zum Landkreisgebiet gehören neben vier Festlandgemeinden bzw. -samtgemeinden die Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog. Im Landkreis Wittmund sind alle Schulformen vorhanden.

Weitere Informationen über den Landkreis Wittmund erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.landkreis.wittmund.de. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Landrat Köring, Tel. 04462 86-1113, gerne zur Verfügung.

Die Richtlinien zur beruflichen Gleichstellung von Frau und Mann finden Anwendung. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt eingestellt.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 9. 4. 2010** an den Landrat des Landkreises Wittmund — persönlich —, Am Markt 9, 26409 Wittmund.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 386

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** sucht am Standort Hildesheim für das Referat 1.1 zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Informatikerin oder einen Informatiker als Prüfungsbeamtin oder als Prüfungsbeamten.

Dieser Dienstposten ist nach BesGr. A 12 (Rechnungsrätin oder Rechnungsrat) bewertet. Beschäftigte werden vergleichbar eingruppiert.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Das Referat 1.1 ist für Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Verwaltungsmodernisierung, Informationstechnologie und E-Government-Maßnahmen, den LSKN und Rechenzentren zuständig. Sie haben im Rahmen der Prüfungen die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vorzubereiten und eigenverantwortlich — auch im Rahmen von Teamprüfungen — durchzuführen und Prüfungsmitteilungen und Beiträge zu den Jahresberichten des LRH zu entwerfen.

Sie verfügen über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Informatik mit überdurchschnittlichem Examen. Sie sollten mehrjährige Berufserfahrung in Aufgabebereichen der Informationstechnik, z. B. Softwareentwicklung, Netzwerkaufbau und -verwaltung aufweisen. Kenntnisse verschiedener Programmiersprachen, im Aufbau von IT-Infrastrukturen sowie Datenbanken, z. B. Oracle, sind erwünscht. Vorteilhaft wären vertiefte SAP-Kenntnisse.

Außerdem werden von Ihnen folgende Fähigkeiten erwartet:

- Analyse von Problemen der Informationstechnik,
- präzise Beschreibung von Struktur, Wirkungsweise und Fähigkeiten von Informationssystemen, was analytisches Denken und systematisch-konzeptionelles Arbeiten sowie ein Grundverständnis für organisatorisch zweckmäßige Arbeitsabläufe voraussetzt,
- formale Definition von Datenstrukturen und Organisationsmodellen,
- Konstruktion von Informationssystemen,
- Prüfung und Bewertung von Algorithmen, Datenstrukturen und Programmen,
- Auswertung großer Datenmengen sowie
- Entwicklung von Kennzahlen zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von IT-Projekten.

Sie sind flexibel, eigeninitiativ und teamfähig. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind insbesondere in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in der BesGr. A 12 in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrjährigen Zeitschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. 3. 2010** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — ggf. auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrats —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr Köster (Leiter des Referats 1.1), Tel. 05121 938-697, oder Herr Nienstedt (Präsidentsstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 386

Neuerscheinungen

Bieler/Lukat, **Niedersächsisches Disziplinalgesetz (NDiszG)**, Kommentar. 10. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2010, 190 Seiten, 25,25 EUR. Gesamtwerk: 418 Seiten, 39,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 387

Kopicki/Irlenbusch/Biel, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 92. Ergänzungslieferung, Stand: November 2009, 296 Seiten. Gesamtwerk: 2 400 Seiten, 118,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 387

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 144. Ergänzungslieferung, Stand: November 2009, 111,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 387

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar. 103. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2009, 282 Seiten, 67,95 EUR. Gesamtwerk: 4 118 Seiten, 149,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 387

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar. 35. Aktualisierung, Stand: Februar 2010, Loseblattwerk, Ordner, 93,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 387

Breier/Dassau/Faber, **TVöD, Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar. 1. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2010, 58,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 387

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 1/2010 enthält u. a. folgende Beiträge:

Persch, Zur Unverhältnismäßigkeit des unbeschränkten Vorbeschäftigungsverbotes in § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG

Biletzki, „Amtswürde“ contra Flexibilität — Die Zuweisung von Bundesbeamten zu Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG.

— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 387

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 102. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 1. 2010. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

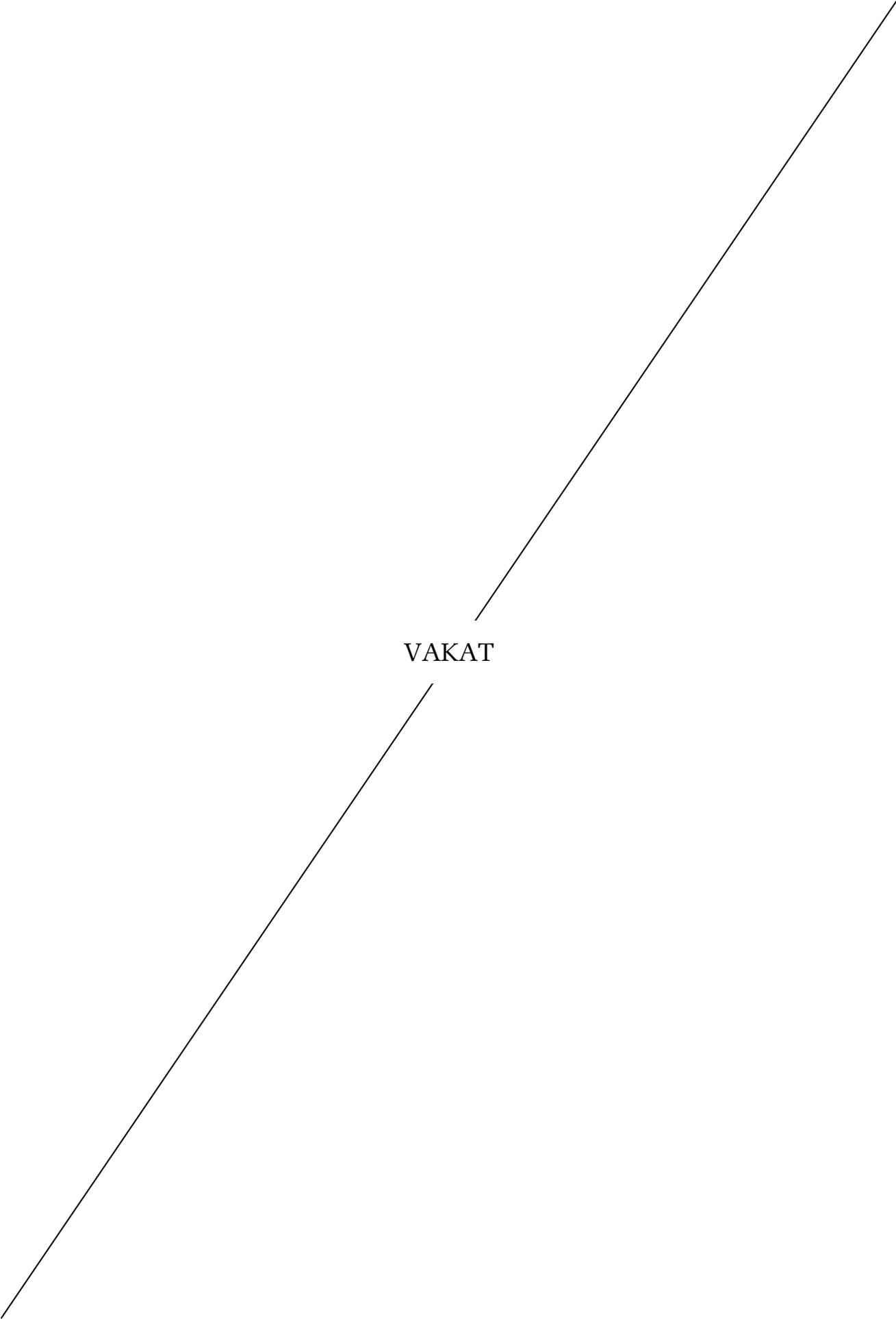
— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 387

März, **Niedersächsische Gesetze**, Textsammlung, 85. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2009, 420 Seiten, 18,50 EUR. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München.

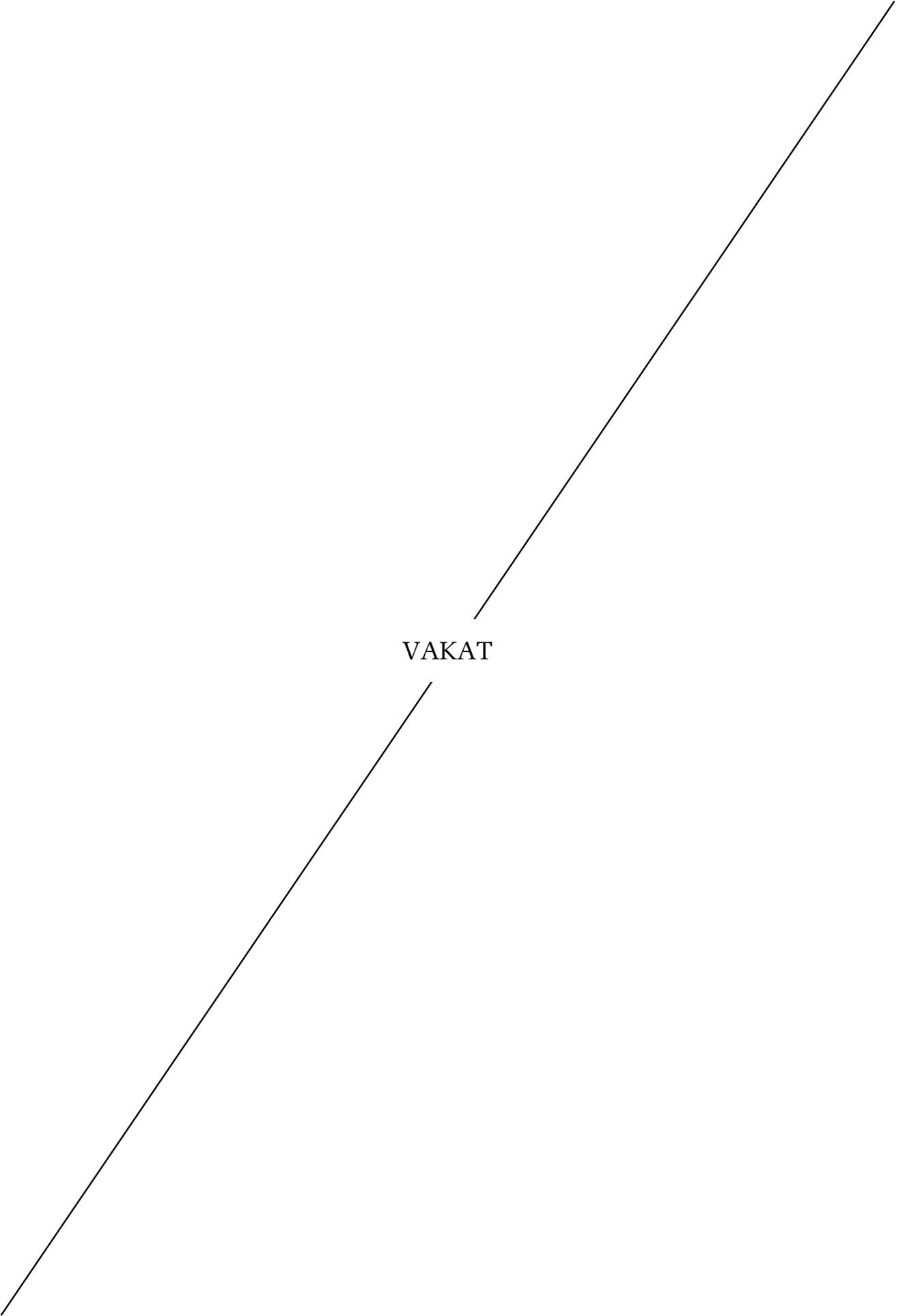
— Nds. MBl. Nr. 10/2010 S. 387

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.

→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

■ schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG